

ZWB Pilotbericht



24. August 2006

0 Präambel

Dieser Bericht enthält die Ergebnisse der Arbeiten, die im Rahmen der Pilotaktion des Programms „Zoll 2007“ zu zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB) durchgeführt wurden.

Die Pilotaktion begann im Januar 2006 und endete im Juli. In einer ersten Plenarsitzung mit allen teilnehmenden Wirtschaftsbeteiligten und ihren Zollbehörden wurden die Ziele der Pilotaktion erläutert und die Vorabprüfung der Wirtschaftsbeteiligten vorbereitet. Die Vorabprüfung durch die Zollbehörden erfolgte im Zeitraum Januar – März, die entsprechenden Berichte wurden auf der nächsten Sitzung im April diskutiert. In dieser Sitzung wurden die Zollbehörden auch auf die weiteren Ziele der Pilotaktion und die damit zusammenhängenden Arbeiten vorbereitet. Im folgenden Zeitraum April-Juli prüften die Zollbehörden, wie das Risikomanagement für die teilnehmenden Unternehmen erfolgen könnte und wie diese in der Lieferkette zu identifizieren sind. Die Zollbehörden berichteten der Kommission über die Ergebnisse, und in der Plenarsitzung im Juni wurde der Entwurf für einen Bericht über die Pilotaktion besprochen. Im Juli wurde das Ergebnis der Pilotaktion den Wirtschaftsbeteiligten vorgelegt; bei diesem Treffen wurde gemeinsam mit den Zollbehörden und der Kommission das weitere Vorgehen diskutiert.

Es wurde eine Untergruppe eingerichtet, die genau ermitteln sollte, wie das Ergebnis der Prüfung eines Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat verwendet werden kann, wenn ein vergleichbarer Wirtschaftsbeteiligter einen Antrag stellt. Die Untergruppe umfasste aus Mitglieder aus UK und SE. Das Ergebnis der in Schweden durchgeführten Vorabprüfung der Wirtschaftsbeteiligten wurde bei Sitzungen im April und im Mai im Vereinigten Königreich erörtert; an denen auch die Unternehmen aus den beiden Ländern teilnahmen. Im Juni legte die Untergruppe ihren Bericht vor, dessen Ergebnis in den Bericht über die Pilotaktion aufgenommen wurde.

Der wichtigste Input der Pilotaktion besteht darin, eine genauere Vorstellung hinsichtlich Antragstellung und Audit eines Wirtschaftsbeteiligten zu ermöglichen und den Ausschuss für den Zollkodex bei der Erörterung der Durchführungsvorschriften zu Verordnung (EG) 648/2005 zu unterstützen, auch wenn dies ursprünglich nicht vorgesehen war.

0.1 Ziele der Pilotaktion

- Die Projektgruppe hatte Leitlinien für die Durchführung der Vorabprüfung erarbeitet. Ziel war nun festzustellen, ob die Fragen in den Leitlinien zweckdienlich sind, und falls nein, Änderungsvorschläge zu unterbreiten beziehungsweise zu klären, ob sich die Fragen in verschiedene Kategorien einteilen lassen, je nach Position des Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette und je nachdem, ob es sich um ein KMU oder um ein multinationales Unternehmen handelt;
- Erarbeitung von Beispielen für die Einführung und Aufrechterhaltung des Risikomanagements für ZWB. Prüfung, wie dies in den teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Blick auf zuverlässige Unternehmen erfolgt;
- Darstellung der Möglichkeiten zur Identifizierung von ZWB innerhalb der Lieferkette und zur Bereitstellung dieser Information an alle teilnehmenden Parteien;
- Prüfung der Möglichkeit weiterer Vereinfachungen und Erleichterungen zur Verbesserung des ZWB-Status;

- Ermittlung weiterer Anforderungen im Hinblick auf den Umsetzungsprozess (einschließlich Kommunikation, Konsultation, Informationsaustausch).

1 Hintergrund

1.1 Rechtsgrundlage

Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB) wurde mit Artikel 5a der Verordnung (EG) 648/2005 eingeführt. Die im Folgenden als Entwurf der Durchführungsvorschriften bezeichnete Arbeitsunterlage TAXUD/2005/1250 Rev. 6 enthält in Artikel 14a - x die relevanten Bestimmungen zu den Kriterien und Bedingungen sowie zur Beantragung des ZWB-Status.

1.2 Die Teilnehmer und ihre Auswahl

Für die Teilnahme an der Pilotaktion wurden elf Unternehmen und die entsprechenden Zollbehörden ausgewählt. Alle Zollbehörden, die Wirtschaftsbeteiligte als Teilnehmer benannten, hatten die Möglichkeit, eine Vorabprüfung durchzuführen und gemeinsam mit ihren Wirtschaftsbeteiligten in die Pilotaktion eingebunden zu werden. Davon machte nur Dänemark Gebrauch.

Die Auswahl der Antragsteller in der Pilotaktion erfolgte so, dass sie insgesamt alle Teile der Lieferkette abdecken (Hersteller, Ausführer, Spediteur, Lagerhalter, Zollagent, Beförderungsunternehmen und Einführer).



Legende:

Manufacturer: Hersteller

Exporter: Ausführer

Forwarder: Spediteur

Warehouse keeper: Lagerhalter

Customs Agent: Zollagent

Carrier: Beförderungsunternehmen

Importer: Einführer

Die Reaktion der Mitgliedstaaten und der Unternehmen war äußerst positiv. Um den ausgesprochen praktischen Ansatz des Pilotprojekts zu wahren und eine Gruppe mit einer sinnvollen Größe zu erhalten, mussten die Dienststellen der Kommission eine Auswahl zwischen den als Teilnehmer benannten Wirtschaftsbeteiligten treffen.

Die Auswahl erfolgte anhand der folgenden Kriterien:

- 1 Erfahrungen mit ZWB-Programmen;
- 2 Teilnehmer aus verschiedenen Regionen der Gemeinschaft;
- 3 Teilnehmer aus alten und neuen Mitgliedstaaten;
- 4 Teilnehmer aus kleinen und großen Mitgliedstaaten;

- 5 kleine und mittlere Wirtschaftsbeteiligte;
- 6 Beteiligung eines multinationalen Unternehmens;
- 7 Einbeziehung unterschiedlicher Verkehrsträger;
- 8 ausgewogene Beteiligung von Wirtschaftsbeteiligten aus verschiedenen Branchen und aus allen Teilen der Lieferkette.

Um anhand dieser Kriterien eine repräsentative Stichprobe von benannten Wirtschaftsbeteiligten zu erhalten, erhöhten die Kommissionsdienststellen die Zahl der teilnehmenden Unternehmen auf elf und akzeptierten, das jedes von ihnen mit einem anderen Mitgliedstaat verbunden ist.

Als Teilnehmer an der Pilotaktion wurden die folgenden 11 Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligten ausgewählt:

Österreich	Magna Steyr Fahrzeugtechnik
Belgien	Nike Europe Holding BV
Frankreich	Renault, sas
Deutschland	Hapag-Lloyd Container Line GmbH
Ungarn	MASPED Co Ltd
Italien	Uno a Erre Italia Spa
Litauen	AB Lietuvos gelezinkeliai
Niederlande	Kuper Douaneservice BV
Slowenien	Gorenje, gosodinjski aparati d.d.
Schweden	DHL Express (Sweden) AB
Vereinigtes Königreich	Cardinal Health

Mit dieser Auswahl wurde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Akteuren der Lieferkette hergestellt. Auf der Seite der Unternehmen waren Importeure, Hersteller, Exporteure, Spediteure (See, Luft, Straße, Schiene und Expresskuriere), Lager- und Zollagenten sowie KMU und multinationale Unternehmen vertreten.

Auf der Seite der Mitgliedstaaten waren alte und neue Mitgliedstaaten, große und kleine Länder, nord-, mittel- und südeuropäische Länder sowie Binnenländer und Küstenländer vertreten.

2. Methodik

2.1 Antragstellung

2.1.1 Ergebnisse und Lösungen

2.1.1.1 Ort der Antragstellung

In den meisten Fällen ist nur ein Mitgliedstaat mit dem Antrag befasst, wenn jedoch die Hauptbuchhaltung des Antragstellers in einem Mitgliedstaat geführt wird beziehungsweise die Unterlagen dort zugänglich sind und die Zollformalitäten in einem anderen Mitgliedstaat abgewickelt werden, ist der Antrag am Ort der Hauptbuchhaltung zu stellen. In einem solchen Fall muss die Vorabprüfung als gemeinsame Maßnahme der Mitgliedstaaten erfolgen. In Artikel 14d Absätze 1-3 des Entwurfs der Durchführungsvorschriften heißt es dazu:

„1. Der Antrag ist bei einer der folgenden Zollbehörden zu stellen:

(a) bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Hauptbuchhaltung des Antragstellers in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen geführt wird und in dem mindestens ein Teil der Vorgänge abgewickelt wird, die unter die Bescheinigung fallen sollen, oder

(b) bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Hauptbuchhaltung des Antragstellers in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen im EDV-System des Antragstellers für die zuständige Zollbehörde mit Hilfe von Informationstechnologie und Computernetzen zugänglich ist und in dem die allgemeine logistische Verwaltung des Antragstellers stattfindet sowie mindestens ein Teil der Vorgänge abgewickelt wird, die unter die Bescheinigung fallen sollen.

Die unter den Buchstaben a und b genannte Hauptbuchhaltung des Antragstellers umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen, anhand deren die Zollbehörde die Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien für die Erlangung der ZWB-Bescheinigung prüfen und überwachen kann.

2. Kann die zuständige Zollbehörde nicht nach Absatz 1 bestimmt werden, so ist der Antrag bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen geführt wird oder in dem die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b zugänglich ist; im letztgenannten Fall sollte auch die allgemeine logistische Verwaltung des Antragstellers in diesem Mitgliedstaat stattfinden.“

Die Projektgruppe stellte fest, dass der Wortlaut des Entwurfs der Durchführungsvorschriften nicht allen Erfordernissen genügt, da vor allem multinationale Unternehmen häufig sehr spezifische und auch unterschiedliche Strukturen haben; aus diesem Grund sollte die Zulassung flexibel gehandhabt werden, um Besonderheiten Rechnung zu tragen, ohne dass jedoch die Antragstellung in dem Mitgliedstaat erfolgen kann, der vom betreffenden Unternehmen bevorzugt wird („Bescheinigungs-Shopping“).

In der Pilotaktion ergab sich die Situation, dass ein Wirtschaftsbeteiligter in dem Mitgliedstaat, in dem er als Teilnehmer ausgewählt wurde, nur eine Zweigniederlassung (keine rechtliche Einheit) hat. Dort werden aber alle Zollformalitäten erledigt und alle entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen aufbewahrt und zugänglich gehalten. Die Hauptbuchhaltung des Unternehmens hingegen befindet sich in einem anderen Mitgliedstaat, wo keine Zollförmlichkeiten durchgeführt werden. Laut Artikel 14c des früheren Entwurfs der Durchführungsvorschriften musste das Unternehmen die Zulassung in dem Mitgliedstaat beantragen, in dem die Hauptbuchhaltung geführt wird. Ein Delegierter schlug vor, Artikel 14c entsprechend zu ändern. Nach der Abänderung des Entwurfs in der Version Rev. 6 obliegt es nun dem Ausschuss für den Zollexkodex, in der Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen. Aus dem früheren Artikel 14c wurde nun Artikel 14d. Ein Delegierter äußerte die Ansicht, dass der Text nach wie vor nicht klar genug sei, da bei manchen multinationalen Wirtschaftsbeteiligten das Sicherheitsmanagement in der obersten Führungsebene angesiedelt ist und die logistische Verwaltung auf einer niedrigeren Ebene. Deshalb befinden sich logistische Verwaltung und Sicherheitsmanagement mitunter in verschiedenen Mitgliedstaaten.

2.1.1.2 Arbeitsmethoden der Zollbehörden

Alle oder fast alle an der Pilotaktion beteiligten Zollbehörden haben andere Referate ihrer Behörde konsultiert, um bereits vor der Vorabprüfung Informationen über den Antragsteller einzuholen. Einige haben die weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorabprüfung zusammen mit den Delegierten der anderen Referate organisiert, und einige haben sie vor, während und nach der Vorabprüfung konsultiert.

2.2 Validierung der Kriterien

2.2.1 Ergebnisse und Lösungen

2.2.1.1 Notwendigkeit einer Übergangsfrist mit Übergangsregelungen

Laut Artikel 14o Absatz 2 des Entwurfs der Durchführungsvorschriften wird die Bescheinigung innerhalb von 90 Kalendertagen nach Antragstellung ausgestellt. Wenn die Zollbehörde diese Frist nicht einhalten kann, ist eine Verlängerung um weitere 30 Kalendertage möglich. Die Einführung einer Übergangsfrist scheint erforderlich, um die gleichzeitige Antragstellung vieler Unternehmen zu bewältigen und der mangelnden Erfahrung in diesem Bereich sowie der begrenzten Zahl der in den Mitgliedstaaten für die Prüfung zur Verfügung stehenden Zollbeamten Rechnung zu tragen. Selbst eine Verlängerung der Frist um weitere 30 Tage reicht möglicherweise nicht aus. Es könnte erforderlich sein, den Unternehmen die Beantragung einer ZWB-Bescheinigung bereits vor Anwendung des ZWB-Konzepts zu erlauben, damit die Zollbehörde mit der Prüfung der Anträge beginnen kann; dies kann natürlich erst erfolgen, nachdem über die ZK-DVO abgestimmt wurde.

Eine Lösung für das Fristenproblem könnte darin bestehen, während eines Übergangszeitraums von zwei Jahren eine Frist von 300 Kalendertagen zu akzeptieren und die gegenwärtig in der Rechtsvorschrift erwogene Frist von 90 + 30 Tagen nicht umzusetzen. Während dieser Übergangszeit wäre eine Evaluierung der zeitlichen Vorgaben möglich, damit eine akzeptable Frist festgelegt werden kann. Um Verzögerungen bei der Zulassung zu vermeiden, könnte die Möglichkeit geschaffen werden, die Fristen mit den Wirtschaftsbeteiligten abzustimmen. Dies müsste dann in die Rechtsvorschrift aufgenommen werden.

Nach Ansicht einiger Mitglieder wäre nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Überprüfung der Fristen angezeigt, da die Behörden dann über größere Erfahrung verfügten und feststellen könnten, wie viel Zeit die Zulassung eines ZWB in Anspruch nimmt.

Ein Mitglied wies darauf hin, dass es angesichts des Zeitaufwands und der begrenzten Ressourcen sehr schwierig sein werde, die in regelmäßigen Abständen von längstens drei Jahren vorgesehenen Audits durchzuführen. Eine Behörde rechnet nach Beginn des ZWB-Programms in ihrem Mitgliedstaat mit circa 20 000 Anträgen und im Verlauf weniger Jahre mit weiteren 20 000.

Angesichts der erwarteten hohen Antragszahlen wird es für die Zollbehörden schwer sein, die regelmäßig zu wiederholenden Überprüfungen durchzuführen. Deshalb wird vorgeschlagen, dass der in Artikel 14q Absatz 4 vorgesehene Dreijahreszeitraum erst am Ende der Übergangsfrist zum Tragen kommt. So wird ein Unternehmen, dem nach Überprüfung im Jahr 2007 der ZWB-Status bewilligt wird, erst 2012 (Übergangszeitraum von zwei Jahren + Zeitraum von 3 Jahren bis zum nächsten Audit) einer erneuten Überprüfung unterzogen. Die Zollbehörden kontrollieren die Erfüllung der vorgesehenen Voraussetzungen und Kriterien und führen, falls erforderlich, ein erneutes Audit durch. Die Gruppe stellte fest, dass eine Änderung des Artikels zur erneuten Überprüfung notwendig sei, um klarzustellen, dass eine

vollständige Überprüfung nur im Fall von Veränderungen im Unternehmen oder an den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden muss. Die Absicht des Gesetzgebers war nicht eine erneute umfassende Überprüfung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten anhand der Voraussetzungen der Rechtsvorschrift und der Leitlinien, sondern die mehr oder weniger kontinuierliche oder zumindest in regelmäßigen Abständen durchgeführte Kontrolle der Unternehmen. Es geht darum zu gewährleisten, dass die Zollbehörde nicht einfach den Status eines ZWB bewilligt und dann nie wieder die relevanten Unterlagen prüft. Die Gruppe hat dem Ausschuss für den Zollkodex einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt (siehe auch Punkt 2.2.1.6.)

Nach Ansicht der an der Pilotaktion beteiligten Vertreter des Handels ist das Audit- und Bewilligungsverfahren zu umständlich. Es liege im Interesse der Unternehmen, dass die Verfahren systematisch und gut organisiert sind, beim Management müsse Akzeptanz dafür geschaffen werden, dass das Auditverfahren zur normalen Tätigkeit der Beschäftigten gehört und als solches anerkannt und gewürdigt werden sollte.

Die beteiligten Vertreter des Handels verwiesen auf das ungünstige Umfeld und den ständigen Zwang zur Kosteneffizienz, eine Hürde, die erst überwunden werden müsse, ehe das Management die zusätzliche Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit dem Zulassungs- und Auditverfahren akzeptiere.

2.2.1.2 Risikomanagement mit dem COMPACT-Modell

Das COMPACT-Modell enthält im Großen und Ganzen die gleichen Fragen, die auch in der Vorabprüfung gemäß dem Entwurf der Durchführungsvorschriften und den Leitlinien verwendet werden könnten. Die Kapitel zu den Zollverfahren waren ursprünglich aus den Leitlinien ausgenommen, weil die ZWB-Bescheinigung und die Kriterien nicht unmittelbar mit der Anwendung der Zollverfahren verknüpft sind. Beim Risikomanagement zu den ZWB muss jedoch auch der Anwendung der Zollverfahren durch die Wirtschaftsbeteiligten im Alltag Rechnung getragen werden. Deshalb wurden die Leitlinien um die Kapitel aus dem COMPACT-Modell zu den Zollverfahren ergänzt, um das Risikomanagement zu Sicherheitsaspekten gemäß dem neuen COMPACT-Modell für ZWB durchzuführen. Die Leitlinien enthalten besonders zu beachtende Punkte zur Bewertung der relevanten Risiken. Die zusätzlichen Informationen zur Anwendung der Zollverfahren durch die Wirtschaftsbeteiligten geben den Zollbehörden die Möglichkeit, für das betreffende Unternehmen einen Gesamtkontrollplan zu erstellen, der als Grundlage für die laufende Überwachung verwendet werden könnte.

Anhand dieser Schlussfolgerungen wurden das COMPACT-Modell und die ZWB-Leitlinien überarbeitet, damit die Ergebnisse der ZWB-Pilotaktion besser dargestellt werden können. Die Einzelheiten finden sich in den Arbeitsunterlagen (Anhänge 2 und 3). Sie werden weiter aktualisiert und um praktische Beispiele für die Abschnitte ergänzt, sobald die Mitgliedstaaten Erfahrungen mit der Bewertung der Kriterien gesammelt haben.

Die Verwendung des COMPACT-Modells wird empfohlen, aber nicht zwingend vorgeschrieben, denn die Pilotaktion hat gezeigt, dass die von den Zollbehörden eingesetzten Methoden zu vergleichbaren Ergebnissen geführt haben.

2.2.1.3 Geschäftspartner

Um die durchgängige Sicherheit der Lieferkette vom Hersteller bis zum Endverbraucher („end-to-end-supply chain“) zu garantieren, müssen die Unternehmen dafür sorgen, dass

sowohl ihr Teil der Lieferkette sicher ist als auch der ihrer Geschäftspartner. Hinweise zur Umsetzung dieser Anforderung finden sich zum Beispiel im ISO/PAS Standard 28001, demzufolge jeder Wirtschaftsbeteiligte (in der ISO-Norm „Organisation“) eine Erklärung seiner Geschäftspartner einreichen muss, die Angaben zur Sicherung der Waren und der zugehörigen Informationen durch die Geschäftspartner enthält. Die Verwendung von Sicherheitserklärungen kann eine Möglichkeit darstellen, aber es sollte den ZWB auch offen stehen, vertragliche Vereinbarungen mit ihren Geschäftspartnern zu treffen (siehe hierzu unter „D“).

Die durchgängige Sicherung der Lieferkette erfordert Sicherheitsmaßnahmen vom ersten bis zum letzten Glied. Der ZWB sollte nach Möglichkeit dafür sorgen, dass diese Sicherheit garantiert ist. Dazu muss er prüfen können, ob die ZWB-Bescheinigung eines anderen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gültig ist. Laut Artikel 14x Absatz 4 des Entwurfs der Durchführungsvorschriften sollen die Namen der ZWB mit ihrer Zustimmung veröffentlicht werden. Bei Veröffentlichung bestimmter Informationen zu den ZWB können einzelne Unternehmen überprüfen, ob ein anderer Wirtschaftsbeteiligter den ZWB-Status hat und welcher Art die ZWB-Bescheinigung ist. Eine mögliche Lösung wäre, von allen Wirtschaftsbeteiligten, die eine ZWB-Bescheinigung „Sicherheit“ beantragen, zu verlangen, dass sie der Veröffentlichung von Informationen zur Gültigkeit ihrer ZWB-Bescheinigung zustimmen, damit die Sicherheit der Lieferkette garantiert ist. Diese Zustimmungserklärung könnte im Antragsformular enthalten sein. Die Unterzeichnung dieser Erklärung sollte eine Voraussetzung für den Erhalt der ZWB-Bescheinigung „Sicherheit“ sein.

Zur Sicherung der Lieferkette bestehen folgende Möglichkeiten:

A) Der ZWB ist für die gesamte Lieferkette verantwortlich

Die Lieferkette kann nur dann als durchgängig gesichert gelten, wenn der ZWB die gesamte Verantwortung dafür übernimmt. Beispiel: Ein Ausführer führt auch den Versand der Waren bis zum Bestimmungsort durch.

B) Der ZWB arbeitet nur mit anderen zugelassenen oder vergleichbaren Unternehmen zusammen

Eine andere Möglichkeit zur durchgängigen Sicherung der Lieferkette besteht darin, dass der ZWB nur mit anderen ZWB oder vergleichbaren Unternehmen in der Lieferkette zusammenarbeitet. Beispiel: Ein Einführer mit ZWB-Status erhält Waren von einem Lieferanten in einem Drittland. Dieser ist Mitglied einer von der Zollbehörde des Drittlands anerkannten vergleichbaren Struktur, und dasselbe gilt für alle anderen Akteure der Lieferkette. Aus diesem Grund ist die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens und die gegenseitige Anerkennung der Handelspartnerprogramme sehr wichtig.

C) Der ZWB verlangt von seinen Geschäftspartnern Sicherheitserklärungen

Eine dritte Möglichkeit ist die Verwendung von Sicherheitserklärungen. Beispiel: Ein Einführer mit ZWB-Status erhält Waren aus einem Drittland. Weder der Lieferant noch ein anderer Akteur innerhalb der Lieferkette außer dem Einführer haben den ZWB-Status. Der Einführer verlangt von seinen Geschäftspartnern Sicherheitserklärungen gemäß ISO PAS 28001 und fordert von allen Akteuren innerhalb der Lieferkette, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherheit der Lieferkette zu sorgen.

D) Der ZWB trifft vertragliche Vereinbarungen mit seinen Geschäftspartnern

Eine weitere Möglichkeit sind vertragliche Vereinbarungen. Beispiel: Ein Einführer mit ZWB-Status erhält Waren aus einem Drittland. Weder der Lieferant noch ein anderer Akteur

innerhalb der Lieferkette außer dem Einführer haben den ZWB-Status. Der Einführer hat mit seinen Geschäftspartnern vertragliche Vereinbarungen getroffen, in denen von allen Akteuren der Lieferkette verlangt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherheit der Lieferkette zu sorgen.

Auch andere Sicherheitsstandards schreiben vor, dass die Geschäftspartner für die Sicherheit der Lieferkette zu sorgen haben, so zum Beispiel die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt hinsichtlich der reglementierten Beauftragten und der bekannten Versender. Es wird jedoch kein Geschäftspartner aus einem Drittstaat von Zollbehörden eines EG-Mitgliedstaats geprüft, da diese dafür rechtlich nicht zuständig sind. Wie bereits erwähnt sind weltweite Standards für Handelspartnerprogramme wie das Rahmenabkommen der Weltzollorganisation zur Sicherung des Welthandels eine gute Arbeitsgrundlage für die gegenseitige Anerkennung der Handelspartnerprogramme im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens.

2.2.1.4 Alle Lieferketten?

Die Wirtschaftsbeteiligten können viele Lieferanten haben und deshalb vielen Lieferketten angehören, die alle durch Sicherheitsmaßnahmen abgedeckt sein müssen. Ein ZWB muss entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Lieferketten treffen. Manche ziehen es möglicherweise vor, diese Anforderungen in vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftspartnern zu regeln. Einige Handelsbeteiligte in der Pilotaktion verlangen von ihren Geschäftspartnern Sicherheitserklärungen, andere greifen auf andere Mittel zurück. In der Regel sichern die an der Pilotaktion teilnehmenden Handelsunternehmen die Lieferketten bereits jetzt durch Maßnahmen, die primär für andere Zwecke bestimmt sind (zur Vermeidung von Diebstahl und Verlust, aus versicherungsrechtlichen Gründen oder zur Einhaltung anderer Sicherheitsstandards).

Die meisten teilnehmenden Unternehmen versiegeln ihre Waren. Dies muss allerdings bereits zu Beginn der Lieferkette erfolgen und von einem ZWB überwacht werden oder von einem Unternehmen, das eine vertragliche Vereinbarung mit einem ZWB abgeschlossen hat. Die Anbringung eines Siegels im späteren Verlauf des Verfahrens bedeutet nur, dass Manipulationen an den Waren von diesem Zeitpunkt an schwieriger sind, garantiert aber nicht die Sicherheit der gesamten Sendung, weil es auch bereits vor der Versiegelung zu Manipulationen gekommen sein kann.

Manche Zollbehörden haben sämtliche Räumlichkeiten des Antragstellers kontrolliert, andere haben sich auf einen Teil davon beschränkt.

Wie bereits in Unterabschnitt 2.2.1.3 „Geschäftspartner“ erwähnt, kann die Lieferkette aus einem oder aus mehreren Wirtschaftsbeteiligten bestehen. Für den Fall, dass der ZWB selbst nicht für die gesamte Lieferkette verantwortlich ist, wird in Unterabschnitt 2.2.1.3. erläutert, wie für die Sicherheit der Lieferkette gesorgt werden kann. Es ist Aufgabe des Mitgliedstaats, zu prüfen, ob der ZWB die Kriterien erfüllt, und festzustellen, ob noch Risiken bestehen und wie hoch sie einzuschätzen sind.

Einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten wird ein geringes Risiko bescheinigt, wenn er alle Zulassungskriterien erfüllt hat. Für eine Risikoeinstufung, wie sie in den Arbeitsunterlagen „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte – Das Compact-Modell“ (TAXUD 2006/1452) und „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte – Leitlinien zu Standards und Kriterien“ (TAXUD

2006/1450) beschrieben wird, ist die Verwendung der Zollverfahren im Alltag und die gesamte Lieferkette zu berücksichtigen. Die Bewertung kann zu dem Ergebnis führen, dass noch Risiken bestehen, denen ebenfalls Rechnung getragen werden muss.

Einige an der Pilotaktion teilnehmende Mitgliedstaaten schlugen vor, die Risiken sollten in hohe, mittlere und geringe Risiken unterteilt und nach Zulassung des ZWB allen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden. Einige Mitgliedstaaten bekundeten Interesse an der Einrichtung einer Gruppe, die prüfen soll, wie mit den Risiken für ZWB umzugehen ist. Es wurde jedoch beschlossen, die mit den Wirtschaftsbeteiligten verbundenen Risiken in den im Rahmen des Programms „Zoll 2007“ eingerichteten Arbeitsgruppen zum Risikomanagement weiter zu untersuchen.

Zur Identifizierung eines ZWB in der summarischen Anmeldung wurde vorgeschlagen, die Nummer der ZWB-Bescheinigung zu verwenden. Wie neben dem anmeldenden ZWB auch die anderen Wirtschaftsbeteiligten identifiziert werden können, wird noch weiter diskutiert.

2.2.1.5 Überprüfung des ZWB und Anwendung der Leitlinien

Einige Bereiche in den ZWB-Leitlinien müssen nach der Einführung des ZWB-Konzepts noch weiter entwickelt und anhand vorbildlicher Praktiken erläutert werden. Auf diese Weise kann ein einheitliches Niveau beim Einsatz der Leitlinien sichergestellt werden, auch im Hinblick auf die Fragen in den einzelnen Abschnitten. Mangels weiterer praktischer Erfahrungen war es angesichts der sehr spezifischen und unterschiedlichen Situation von multinationalen Unternehmen und KMU in diesem Stadium nicht möglich, in den Leitlinien mehr Orientierungshilfe zu geben. Dies ist ein Bereich, der weiter überwacht werden muss. Vorbildliche Praktiken können hier erst eingeführt werden, wenn die Leitlinien eine Zeit lang angewandt wurden. Besonders wichtig ist, dass alle Mitgliedstaaten diese Informationen und Erfahrungen austauschen und diskutieren, damit sich eine gemeinschaftsweite Praxis entwickeln kann.

Da die Bewertung der Sicherheitskriterien für die Zollbehörden eine neue Aufgabe ist, sind weitere Erläuterungen zu den Fragen und Querverweise auf andere Sicherheitsstandards erforderlich. Die Mitgliedstaaten haben die Leitlinien in der Pilotaktion verwendet, sich mit ihren Experten beraten und zahlreiche Verbesserungsvorschläge eingesandt.

A) Angemessene Einhaltung der Zollvorschriften

In einem Fall sind Verbesserungen erforderlich. Die Bewertung der Einhaltung der Zollvorschriften kann von Antragsteller zu Antragsteller unterschiedlich erfolgen. Die Zollbehörden prüfen unter anderem, ob der Antragsteller die Regelungen für Zollverfahren einhält und dass keine früheren Steuer- oder Zollvergehen festgestellt beziehungsweise Genehmigungen oder Lizenzen aufgehoben oder widerrufen wurden. Eine Zollbehörde nahm die Kontrolle anhand der Versandanmeldungen vor. Einige fragten auch an, ob nachrichtendienstliche Informationen vorlägen. Manche Mitgliedstaaten haben keinen Zugang zu nachrichtendienstlichen Informationen, und auch entsprechende Anfragen sind dort nicht erlaubt. Deshalb wurden alle Verweise auf Interpol, Europol und OLAF aus den Leitlinien gestrichen.

B) Zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht

In einem Fall sind Verbesserungen erforderlich. Die Antragsteller verfügen über Systeme, die angemessene Zollkontrollen ermöglichen und in denen die Verbringung der Waren verfolgt

werden kann. In einem Fall hat ein Antragsteller den Zollbeamten, die ihn kontrollieren wollten, elektronischen Zugang zu den Unterlagen gestattet. Manche Antragsteller verfügen über einen Verhaltenskodex für ihre Beschäftigten. Einige sorgen dafür, dass neue Mitarbeiter eine Einführungsschulung durchlaufen, die auch Sicherheitsfragen umfasst. Das Sicherheitspersonal erhält Schulungen zu bestimmten Sicherheitsvorkehrungen.

Die Mitgliedstaaten stellten fest, dass die Wirtschaftsbeteiligten über nützliche Standards und Systeme zur Führung ihrer Geschäftsbücher verfügen, mit deren Hilfe sich auch feststellen lässt, ob die Kriterien erfüllt sind.

C) Nachweisliche Zahlungsfähigkeit

In zwei oder drei Fällen sind Verbesserungen erforderlich. Die Zollbehörden haben unterschiedliche Quellen wie zum Beispiel Kreditschutzverbände konsultiert und auch die veröffentlichten Unternehmensdaten geprüft. Eine Zollbehörde berücksichtigte auch die Bilanzprüfung. Einige Behörden zogen Erkundigungen bei Kreditinstitutionen ein, andere ermittelten die finanzwirtschaftlichen Kennzahlen selbst. Der Nachweis der Zahlungsfähigkeit konnte auch vom Unternehmen selbst im Zuge der Antragstellung erbracht werden. Möglich war zum Beispiel der Verweis auf einen Prüfbericht, auf die Einstufung des Unternehmens durch eine Bank oder auf die Informationen einer Bank. Diese Unterlagen können dann im Rahmen der Vorabprüfung untersucht werden. Alle diese Methoden können akzeptiert werden; eine weiter gehende Definition des Parameters Zahlungsfähigkeit ist nicht geplant.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass kleine Unternehmen bisweilen Zahlungsaufschub beantragen. Ein einzelner solcher Antrag sollte nicht dazu führen, dass das Unternehmen als zahlungsunfähig betrachtet und ihm die Bewilligung des ZWB-Status verweigert wird.

Die Kriterien Einhaltung der Zollvorschriften und nachweisliche Zahlungsfähigkeit können auch auf Abteilungen oder Geschäftseinheiten des Unternehmens angewandt werden, wenn es zulässig ist, dass nur ein Teil der Rechtsperson den Bewilligungsantrag stellt.

D) Angemessene Sicherheitsstandards

In drei oder vier Fällen sind Verbesserungen erforderlich. Der Zugang zu den Räumlichkeiten und Ladeeinheiten des Antragstellers wurde überprüft. Nur autorisierte Mitarbeiter und zugelassene Fahrzeuge haben Zugang zu den Räumlichkeiten, den Ladeeinheiten und den Waren. Zur Wahrung der physischen Sicherheit werden verschiedene Systeme wie Fernsehüberwachung, Zäune, Alarmsysteme, Eingangskontrollen, Schlösser, Ausweise, Überwachungspatrouillen, Glasbruchmelder usw. verwendet. In einem Fall verlädt der Antragsteller nur Container mit einem Sicherheits-Bolzensiegel nach ISO-PAS 17712¹. Ein Antragsteller konnte nicht überprüft werden. Ein anderer Wirtschaftsbeteiligter arbeitet nur mit Zollspediteuren zusammen, die einen besonders guten Ruf in Sicherheitsfragen genießen.

Die Zollbehörden müssen mehr Erfahrungen mit der Prüfung der Sicherheitskriterien sammeln. Deshalb ist es sinnvoll, bereits aus anderen rechtlichen oder geschäftlichen Gründen verwendete Sicherheitskriterien zu berücksichtigen. Sehr zu begrüßen wäre eine gemeinsame Bewertung der Sicherheitskriterien zusammen mit anderen Behörden, die die

¹ Mit ISO PAS 17712 wurde ein einheitliches Verfahren zur Einstufung und Genehmigung bzw. Widerrufung der Genehmigung mechanischer Transportsiegel für Container definiert. Diese Norm ist eine umfassende Informationsquelle im Hinblick auf mechanische Siegel zur Sicherung von Frachtcontainern im internationalen Handel. Spezialsiegel wie fiberoptische und elektronische Siegel werden darin nicht behandelt.

Wirtschaftsbeteiligten auf ihre spezifischen Kriterien hin prüfen. Es müssen auch vorbildliche Praktiken entwickelt werden.

2.2.1.6 Nachprüfung der Kriterien und Voraussetzungen

Dies bedeutet nicht, dass die Zollbehörden sämtliche Kriterien einer erneuten Prüfung unterziehen müssen. Sie haben vielmehr sicherzustellen, dass die Kriterien für die ZWB-Bescheinigung auch weiterhin erfüllt sind und die Voraussetzungen weiter vorliegen. Die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten unterliegen der gründlichen Kontrolle durch die Zollbehörden, die für jeden ZWB einen entsprechenden Kontrollplan erstellt haben. So lässt sich leichter sicherstellen, dass die Voraussetzungen und Kriterien unverändert erfüllt sind.

2.2.1.7 Informationen im Antragsformular und in den Leitlinien

Das Antragsformular wurde vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Vorabprüfung aktualisiert, denen zufolge es sinnvoll erschien, mehr Informationen aus den Leitlinien direkt in den Antrag aufzunehmen.

Der Antragsteller kann seinem Antrag Anhänge wie vorhandene Sicherheitszertifikate oder den Nachweis der Zahlungsfähigkeit (zum Beispiel die Bestätigung seiner Bank) beifügen.

2.2.1.8 Vorhandene Bewilligungen (EG-Zollverwaltungen)

Vorhandene Bewilligungen des Wirtschaftsbeteiligten sollten Berücksichtigung finden, wenn die entsprechenden Kriterien mit denen des Zollkodex und seiner Durchführungsvorschriften identisch oder vergleichbar sind.

2.2.1.9 Vorhandene Bescheinigungen (andere Quellen wie ISO, ISPS-Code, SAFE-Rahmen, C-TPAT)

Vorhandene Bescheinigungen, deren Anforderungen der Wirtschaftsbeteiligte bereits erfüllt, sollten Berücksichtigung finden, wenn die entsprechenden Kriterien mit denen des Zollkodex und seiner Durchführungsvorschriften identisch oder vergleichbar sind.

2.2.1.10 Vorhandene Sicherheitsmaßnahmen

Vorhandene Sicherheitsmaßnahmen der Wirtschaftsbeteiligten sollten bei der Vorabprüfung berücksichtigt werden.

2.2.1.11 Zeitaufwand für die Prüfung der Voraussetzungen und Kriterien

Die Zollbehörden haben bis zu 200–300 Arbeitsstunden für die Prüfung der Wirtschaftsbeteiligten und die Kontrolle der Einhaltung der Kriterien aufgewendet. Bei einer Behörde betrug der Zeitaufwand 600 Arbeitsstunden. In einem anderen Fall hingegen nahm die Prüfung nur wenige Tage in Anspruch. Dort hat die Zollbehörde allerdings nur einen Unternehmensstandort besucht und erklärt unter Verweis auf eine frühere Prüfung für die Bewilligung des örtlichen Abfertigungsverfahrens, die drei Monate dauerte, dass für die Prüfung geraume Zeit benötigt werde. In einem weiteren Fall wurde der Zeitaufwand auf 40 Arbeitsstunden geschätzt. Da die Anzahl der an den Vorabprüfungen beteiligten Zollbeamten variiert, ist es schwierig, genaue Aussagen zum insgesamt erforderlichen Zeitaufwand zu machen.

Der Zeitaufwand für die Prüfung dürfte abnehmen, sobald die Zollbehörden mehr Erfahrung damit gesammelt haben. In der Pilotaktion wurde viel Zeit darauf verwandt, den nächsten Schritt des Verfahrens festzulegen, auf die nächste Plenarsitzung zu warten und dann in einer weiteren Sitzung mit den Wirtschaftsbeteiligten auch das Risikomanagement einzubeziehen.

Zur Ermittlung vorbildlicher Praktiken in diesem Bereich sollte in den ersten zwei Jahren eine Bewertung des Arbeitsaufwands erfolgen.

In vielen Fällen verfügen die Zollbehörden bereits über zahlreiche Informationen zu den Unternehmen, die eine ZWB-Bescheinigung beantragen. Dazu gehören Informationen, die im Zuge der Beantragung zollamtlicher Bewilligungen seitens der Wirtschaftsbeteiligten gesammelt wurden, Informationen aus Zollprüfungen und im EDV-System der Zollbehörden vorhandene Informationen zur Abwicklung der Zollverfahren durch die Unternehmen im Alltag. Die Zollbehörden sollten im Bewilligungsverfahren größtmöglichen Gebrauch von diesen Informationen machen und ihnen bereits vorliegende Angaben wiederverwenden. Auf diese Weise wird die effiziente Durchführung des Bewilligungsverfahrens sichergestellt.

Um den Arbeitsaufwand für die Prüfung der Voraussetzungen und Kriterien möglichst gering zu halten, hat die Pilotgruppe vorgeschlagen, den ZWB-Antrag um eine Reihe von Informationen zu erweitern, die zuvor in den Leitlinien enthalten waren. Damit verfügen die Zollbehörden schon beim Eingang des Antrags über viele Informationen zum Wirtschaftsbeteiligten und können das Audit besser vorbereiten. Die Unternehmen sollten sich möglichst gründlich auf das Audit vorbereiten. Nach Ansicht der Pilotgruppe sollte die Kommunikation innerhalb der relevanten Abteilungen der Unternehmen koordiniert werden, damit das Audit effizient durchgeführt werden kann.

2.2.1.12 Rechtliche Einheiten

Sollte die Möglichkeit bestehen, den ZWB-Status nur für bestimmte Räumlichkeiten einer rechtlichen Einheit zu bewilligen? Die Antwort lautet: Die Bescheinigung muss für die gesamte Einheit gelten. Zwar vertraten einige der teilnehmenden Behörden die Ansicht, wenn es möglich sei, die Räumlichkeiten der rechtlichen Einheit klar zu identifizieren, könne die Prüfung zur Einhaltung der Zollvorschriften und zur nachweislichen Zahlungsfähigkeit für die gesamte Einheit erfolgen und die Prüfung zur Führung der Unterlagen und zu den Sicherheitsstandards für den relevanten Teil der rechtlichen Einheit. Aus den Diskussionen im Ausschuss für den Zollkodex ergab sich jedoch, dass die Mehrzahl der Mitgliedstaaten hier gravierende Bedenken haben (zum Beispiel Schwierigkeiten bei der Verwaltung des Bürgschaftssystems, Notwendigkeit umfangreicher Investitionen für ein Systemupgrade usw.). Auch sei es nicht möglich, eine Bescheinigung für einen Teil des Warenflusses auszustellen (zum Beispiel Handel mit einer bestimmten Art von Waren mit einem bestimmten Drittland), da die Unternehmen hier in der Regel nicht nach spezifischen Geschäftsfeldern trennen.

2.2.1.13 Mutter-/Holdinggesellschaften

Auf Unternehmensgruppen ist die Definition nur bei Vorliegen sehr spezifischer, im Gesellschaftsrecht festgelegter Kriterien anwendbar. Tochtergesellschaften sind von der Mutter-/Holdinggesellschaft getrennte Rechtspersonen, Zweigniederlassungen haben dieselbe Rechtsperson wie die rechtliche Einheit, zu der sie gehören, sie können lediglich an einem anderen Ort angesiedelt sein. Die Bescheinigung muss für den Wirtschaftsbeteiligten erfolgen, der sie nutzen will. Dass eine Holding- beziehungsweise Muttergesellschaft eine ZWB-Bescheinigung beantragt, selbst aber keine zollrelevante Tätigkeit ausführt, wäre also nicht akzeptabel. Laut Artikel 14d des Entwurfs der Durchführungsvorschriften ist der Antrag bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats zu stellen, „in dem die Hauptbuchhaltung des Antragstellers in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen geführt wird“. Ein multinationales Unternehmen kann das Ergebnis der Vorabprüfung weiterverwenden, auch gemeinsam mit seinen verbundenen Unternehmen. Die bereits durchgeführte Vorabprüfung

wird dann gegebenenfalls bei der Vorabprüfung des verbundenen Unternehmens Berücksichtigung finden.

Bei der Pilotaktion ergab sich, dass hier nicht allen Bedürfnissen Rechnung getragen wird, da multinationale Unternehmen häufig unterschiedliche Strukturen aufweisen. Es sollte Raum für ein flexibles Vorgehen gelassen werden, das die Bewilligung des ZWB-Status unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Situation ermöglicht, ohne jedoch dem betreffenden Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, den Antrag nach Wunsch im jeweils bevorzugten Mitgliedstaat zu stellen („Bescheinigungs-Shopping“). (Siehe auch Punkt 2.1.1.1 „Ort der Antragstellung“).

2.2.1.14 Niederlassungen

Eine Niederlassung ist ein Teil der rechtlichen Einheit, die einen Antrag auf Bewilligung des ZWB-Status gestellt hat. Gegenwärtig ist es nur in einigen Mitgliedstaaten möglich, einen Teil einer Rechtsperson zu identifizieren. Die im Rahmen von „Zoll 2007“ eingerichtete Projektgruppe „EORI“ (Economic Operator Registration and Identification - Identifizierung und Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten) wird möglicherweise vorschlagen, die Registrierung von Teilen rechtlicher Einheiten zuzulassen, so dass in Zukunft auch ein Teil einer Rechtsperson einen Antrag auf Bewilligung des ZWB-Status stellen kann.

2.2.1.15 Räumlichkeiten

In der Pilotaktion wurde deutlich, dass einige Wirtschaftsbeteiligte Räumlichkeiten an vielen verschiedenen Standorten haben. Es wäre sehr zeitaufwendig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für alle Räumlichkeiten erfüllt sind. Deshalb wurde folgende Lösung vorgeschlagen: **Falls bei einer großen Zahl von Räumlichkeiten nicht alle relevanten Räumlichkeiten innerhalb der Frist für die Ausstellung der ZWB-Bescheinigungen geprüft werden können, die Zollbehörde aber keine Zweifel hat, dass der Antragsteller Sicherheitsstandards aufrecht erhält, die üblicherweise in allen seinen Räumlichkeiten gelten, so kann sie beschließen, nur einen repräsentativen Teil dieser Räumlichkeiten zu prüfen.**

2.2.1.16 Multinationale Unternehmen

Wenn der ZWB-Status für ein multinationales Unternehmen bewilligt wird, können die ermittelten Ergebnisse verwendet werden, falls eine vergleichbare rechtliche Einheit im selben oder einem anderen Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag stellt. In der Pilotaktion wurden die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens für DHL (SE) auch bei der Prüfung von DHL (UK) verwendet. Die Vorabprüfung nahm ca. 410 Arbeitsstunden in Anspruch, von denen ca. 100 Stunden auf den schwedischen Zoll entfielen, 200 auf den Zoll des Vereinigten Königreichs und ca. 110 auf DHL (UK).

Es sollte Raum für ein flexibles Vorgehen gelassen werden, das die Bewilligung des ZWB-Status für multinationale Unternehmen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Situation ermöglicht, ohne jedoch diesen die Möglichkeit einzuräumen, den Antrag nach Wunsch im jeweils bevorzugten Mitgliedstaat zu stellen („Bescheinigungs-Shopping“). (Siehe auch Punkt 2.1.1.1 „Ort der Antragstellung“).

2.2.1.17 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Der spezifischen Situation der KMU sollte in der Vorabprüfung Rechnung getragen werden. Es gibt keinen Schwellenwert wie zum Beispiel eine Mindestzahl von Zollanmeldungen, ehe ein Antrag auf Bewilligung des ZWB-Status gestellt werden kann, doch das Verfahren ist langwierig, und deshalb sollten die Unternehmen zunächst eine Kosten-Nutzen-Analyse

durchführen. Andererseits gilt der Status eines ZWB als Qualitätskriterium und kann sich somit auch für ein sehr kleines Unternehmen mit sehr geringen Einfuhr- und Ausfuhraktivitäten als nützlich erweisen.

2.3 Information und Kommunikation

2.3.1 Information und Kommunikation – mittel- und langfristig: elektronisches Informations- und Kommunikationssystem zu ZWB, kurzfristig: CIRCA

Im Rahmen von „Zoll 2007“ arbeitet eine Projektgruppe an der Erstellung einer Datenbank mit Angaben zu allen Unternehmen, die Kontakt mit den Zollbehörden haben. Die Projektgruppe „EORI“ arbeitet an der Registrierung und Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten. Diese Informationen werden für alle Unternehmen gleich sein. Spezifische Angaben, die für andere Zollzwecke als zur Registrierung und Identifizierung erforderlich sind, müssen anderswo gespeichert werden. Diese Informationen wurden von der Arbeitsgruppe als „Business Layers“ definiert. Deshalb ist es wichtig, den Informations- und Kommunikationsbedarf für ZWB zu ermitteln und ein entsprechendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem aufzubauen. Dieses System sollte die von der Projektgruppe „EORI“ zur Identifizierung vorgeschlagenen Basisdaten verwenden. Je nachdem, wann diese Basisdaten gemäß dem EORI-Vorschlag zur Verfügung stehen, könnte ihre vorübergehende Speicherung im ZWB-System erforderlich sein. In der Zukunft könnte die Identifizierung eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten anhand der Nummer der ZWB-Bescheinigung durch einen von EORI vorgeschlagenen Identifikationscode ersetzt werden.

Die Wirtschaftsbeteiligten werden nur begrenzten Zugang zu dem ZWB-System haben, dessen Einführung für 2009 geplant ist. Sie werden anfragen können, ob ein anderes Unternehmen den ZWB-Status hat oder nicht.

Unternehmen erhalten keinen Zugang zu CIRCA, doch die Angabe, wer den ZWB-Status hat, wird veröffentlicht, so dass jedes Unternehmen diese Information abfragen kann. Ein Excel-Datenblatt mit einigen wenigen Angaben zu den ZWB (Nummer der Bescheinigung, Name und Adresse des Unternehmens) wird in CIRCA veröffentlicht. Dieses Datenblatt können die Mitgliedstaaten herunterladen, um es in ihre Systeme zu integrieren und den Wirtschaftsbeteiligten den Zugang zu dieser Information zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten sollten eine Sicherungskopie für die an CIRCA übermittelten Informationen aufbewahren. Zwar können die in CIRCA enthaltenen Daten wiederhergestellt werden, aber die am Vortag hochgeladenen Angaben gehen möglicherweise verloren. Das System ist in der Regel zugänglich, doch wenn es zu Störungen kommen sollte, könnte ein Back-up-System erforderlich sein. Es muss ein Konzept für die Migration der in CIRCA gesammelten Daten zum ZWB-System entwickelt werden.

Statt CIRCA sollte baldmöglichst das elektronische ZWB-System verwendet werden, da der Umgang mit einer großen Zahl von ZWB-Anträgen und -Bescheinigungen in CIRCA schwierig ist.

2.3.1.1 Elektronisches Informations- und Kommunikationssystem zu ZWB

Das elektronische Informations- und Kommunikationssystem mit Angaben über die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten wird für die folgenden Zwecke benötigt:

- Die Zollbehörden informieren einander über die ZWB-Anträge (Anforderung gemäß Artikel 14l Absatz 1 der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 648/2005).
- Die Zollbehörden können auf die von anderen Mitgliedstaaten hochgeladenen ZWB-Anträge reagieren (Anforderung gemäß Artikel 14l Absatz 2 der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 648/2005).
- Die zuständige Zollbehörde konsultiert die anderen Mitgliedstaaten, wenn eines oder mehrere der Kriterien in einem anderen Mitgliedstaat geprüft werden müssen (Anforderung in Artikel 14m Absatz 1 der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 648/2005).
- Der konsultierte Mitgliedstaat übermittelt das Ergebnis der Prüfung der Kriterien an den ausstellenden Mitgliedstaat (Anforderung in Artikel 14m Absatz 2 der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 648/2005).
- Die Zollbehörden lehnen den Antrag ab, wenn die Kriterien nicht erfüllt sind. Alle Mitgliedstaaten müssen darüber informiert sein, bei welchen Unternehmen der ZWB-Status abgelehnt wurde, damit ein Unternehmen nicht in einem anderen Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag stellen kann.
- Die Zollbehörden stellen die ZWB-Bescheinigung aus, wenn die Kriterien erfüllt sind.
- Die Zollbehörden informieren sich gegenseitig über widerrufenen/ausgesetzte ZWB-Bescheinigungen.

Alle Mitgliedstaaten müssen über die Unternehmen informiert werden, die den ZWB-Status erhalten haben. Sie sollten das elektronische System konsultieren können, um geeignete Entscheidungen hinsichtlich der mit dem ZWB-Status verbundenen Vorteile zu treffen (wie eine niedrigere Risikoeinstufung und damit weniger Warenkontrollen).

Das elektronische Informations- und Kommunikationssystem sollte mit der Datenbank zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten verbunden sein, an der die Projektgruppe „EORI“ zurzeit arbeitet. Die Projektgruppe wird ihre Empfehlungen, welche Angaben die EORI-Datenbank enthalten soll, im Oktober 2006 vorlegen. Die in Anhang I des Entwurfs der Durchführungsvorschriften geforderten Informationen zu ZWB sollten nicht in das Informations- und Kommunikationssystem aufgenommen werden, wenn sie bereits von der Projektgruppe „EORI“ spezifiziert sind, sondern stattdessen in der EORI-Datenbank gespeichert werden. Wenn diese Angaben in der EORI-Datenbank nicht zu finden sind, müssen sie in das Informations- und Kommunikationssystem eingegeben und gespeichert werden. Angaben zu den Funktionalitäten des Systems finden sich in den ZWB-Benutzeranforderungen (Arbeitsunterlage TAXUD 2006/1453), Angaben zur Rolle der Kommission unter Punkt 2.2.4 und zur Rolle der Mitgliedstaaten unter Punkt 2.2.5 dieses Dokuments.

2.3.1.2 Kurzfristige Lösung CIRCA

Der Kommunikationsbedarf entsteht, sobald ein Unternehmen die Bewilligung des ZWB-Status beantragt. Laut Artikel 14l des Entwurfs der Durchführungsvorschriften zu Verordnung (EG) 648/2005 ist der Antrag innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Tag seines Eingangs den Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln. Die zuständige Zollbehörde stellt den Antrag in die CIRCA-Datenbank² in den Antragsordner für die Mitgliedstaaten.

² CIRCA ist ein im Rahmen des *IDA-Programms der Europäischen Kommission* entwickeltes Extranet-System für öffentliche Verwaltungen. Damit können Gruppen (Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Projektgruppen usw.), die über ganz Europa (und darüber hinaus) verteilt sind, einen reservierten Bereich im Internet einrichten, in dem sie Informationen und Dokumente austauschen und die Mitglieder an Diskussionsforen teilnehmen können; außerdem stehen noch andere Funktionen zur Verfügung. CIRCA ist auf dieser Website zu finden: <http://forum.europa.eu.int/Public/irc/taxud/Home/main>

Nach dem Hochladen des Antrags auf CIRCA aktiviert die zuständige Zollbehörde auch das Kästchen „Start a newsgroup discussion on the document“. Dies ermöglicht allen Benutzer eine Stellungnahme zu dem Antrag. Sodann wird in das entsprechende Feld der Newsgroup der folgende Text eingegeben: „Please give comments, if any, on the application. Your comments will be taken into consideration in the pre-audit of the applicant“.

Die Informationen, die die anderen Mitgliedstaaten benötigen, sind bereits definiert. Sie befinden sich im ZWB-Antragsformular, das sich als Anhang im Entwurf der Durchführungsvorschriften findet. Wenn die Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Ansicht ist, ein Wirtschaftsbeteiligter habe sich etwas zuschulden kommen lassen, das mit dem ZWB-Status nicht vereinbar ist, kann sie dies der zuständigen Zollbehörde übermitteln, indem sie die entsprechenden Anmerkungen in das Feld neben dem Antrag eingibt. Die Anmerkungen werden dann automatisch der Person übermittelt, die den Antrag hochgeladen hat. Das Informations- und Kommunikationsverfahren wird in Anhang 2 der Arbeitsunterlage TAXUD 2006/1454 dargestellt und die Details in Anhang 4 erläutert.

Wenn die zuständige Zollbehörde den Antrag eines Unternehmens akzeptiert hat, kann sie mit der Prüfung beginnen, ob die Kriterien für die Bewilligung des ZWB-Status erfüllt sind, und die Vorabprüfung einleiten.

Wenn die zuständige Zollbehörde nicht entscheiden kann, ob der Wirtschaftsbeteiligte die Kriterien erfüllt, weil eines oder mehrere davon nur in einem anderen Mitgliedstaat geprüft werden können, so muss sie Kontakt zu der entsprechenden Zollbehörde aufnehmen. Dies ist in Artikel 14m der Durchführungsvorschriften zu Verordnung (EG) 648/2005 festgelegt. In einem solchen Fall beginnt ein obligatorischer Konsultationsprozess, und die Kriterien müssen im anderen Mitgliedstaat geprüft werden. Die zuständige Zollbehörde, die den Antrag hochgeladen hat, muss die Anlaufstelle des entsprechenden Mitgliedstaats kontaktieren, sie von dem Antrag unterrichten und ihr die zu prüfenden Kriterien mitteilen. Die für die Prüfung der Kriterien zuständige Zollbehörde übermittelt der anfragenden Zollbehörde das Ergebnis der Prüfung durch Eingabe in das Feld neben dem Antrag. Diese Antwort wird automatisch an den Beamten gesandt, der den Antrag hochgeladen hat. Wenn das Ergebnis positiv ist, wird das Zulassungsverfahren fortgesetzt; im Falle eines negativen Ergebnisses wird das Zulassungsverfahren eingestellt und der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt.

Nach Abschluss der Vorabprüfung hat die Zollbehörde festgestellt, ob der Wirtschaftsbeteiligte die Kriterien erfüllt oder nicht. Dieses Ergebnis sollte allen Zollbehörden mitgeteilt werden. Welche Informationen im Fall eines positiven Ergebnisses zu übermitteln sind, ist in Anhang II des Entwurfs der Durchführungsvorschriften festgelegt.

Ein Mitglied der Gruppe betonte, es müsse sichergestellt werden, dass die in CIRCA gestellten Daten den Bestimmungen des Datenschutzes unterliegen.

3 Identifizierung eines ZWB

Die Identifizierung eines ZWB hängt, wie in Punkt 2.3.1 erwähnt, von der Umsetzung des Vorschlags der Projektgruppe „EORI“ ab. Die Gruppe schlägt die Verwendung eines Identifikationscodes als alleiniges Mittel zur Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten vor. Bis dahin ist eine Zwischenlösung erforderlich, die im Folgenden beschrieben wird. Bei Übernahme des Vorschlags der EORI-Gruppe ist die Verwendung des Identifikationscodes wahrscheinlich.

3.1 Anerkennung der ZWB-Bescheinigung

ZWB-Bescheinigungen werden in allen Mitgliedstaaten anerkannt. Mit Hilfe der Bescheinigungsnummer kann die Warensendung eines ZWB zu dem Zeitpunkt identifiziert werden, an dem die Zollbehörden diese Information benötigen. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn eine summarische Anmeldung abgegeben wird, um im Zuge des Risikomanagements festzustellen, ob die Sendung einer Warenkontrolle unterzogen werden soll. Der ZWB sollte eine niedrigere Risikoeinstufung erhalten, und wenn die Sendung einer Kontrolle unterzogen wird, sollte diese vorrangig erfolgen und nach Möglichkeit an dem für alle Beteiligten optimalen Ort.

3.1.1 Gründe für die Verwendung der Nummer der ZWB-Bescheinigung:

1. Identifizierung der Sendungen eines ZWB nach dem Eintreffen in der Zollstelle, damit eine der Art der Bescheinigung entsprechende niedrigere Risikoeinstufung erfolgen kann – auch wenn die ZWB-Bescheinigung in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird und die Sendung in einem anderen Mitgliedstaat eintrifft.

2. Identifizierung der anderen Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette (d.h. Empfänger oder Beförderer), die mit dieser spezifischen Sendung befasst sind: ob es in der entsprechenden Lieferkette mehrere ZWB gibt, z.B. wenn eine Sendung in der Eingangszollstelle eintrifft, Anmelder und Beförderer die ZWB-Bescheinigung-Sicherheit haben und die summarische Anmeldung Datenelemente im Namen des Empfängers enthält.

3. Überprüfung, ob die betroffene Person den ZWB-Status hat und welche Art von ZWB-Bescheinigung vorliegt, damit rasch ermittelt werden kann:

- welcher Mitgliedstaat die Bescheinigung ausgestellt hat;
- welche Vorteile mit der Bescheinigung verbunden sind.

Dies gilt zum Beispiel, wenn bei der Zollbehörde eines Mitgliedstaats ein Antrag eines Unternehmens auf Bewilligung einer bestimmten zollrechtlichen Vereinfachung eingeht.

3.1.2 Struktur der Bescheinigungsnummer

Die Struktur der Nummer der ZWB-Bescheinigung sollte den oben beschriebenen Zielen entsprechen.

Die frühere ZWB-Projektgruppe hat nach der Untersuchung dieser Frage vorgeschlagen, dass die Bescheinigungsnummer stets mit dem ISO-Alpha-2-Ländercode beginnen solle. Dieser Vorschlag wurde bereits in den Anhang der früheren Versionen des Entwurfs der Durchführungsvorschriften aufgenommen.

Um rasche und umfassende Informationen sicherzustellen, wird folgende Struktur vorgeschlagen:

- ISO-Alpha-2-Ländercode
- gefolgt vom Kürzel „ZWB“;
- gefolgt von einem Buchstaben für die Art der Bescheinigung (Z=Zoll; S=Sicherheit; Z/S=Zoll und Sicherheit),
- gefolgt von einer weiteren Nummer für nationale Zwecke (d.h. eine kurze Bewilligungsnummer der ausstellenden Zollstelle).

4 Vorteile

4.1 Ergebnisse und Lösungen

4.1.1 Bewilligungen

Wenn ein Unternehmen den Status eines zugelassenen Wirtschaftsteilnehmers beantragt, sollte eine gegebenenfalls bereits erfolgte Prüfung der Kriterien für andere zollamtliche Bewilligungen Berücksichtigung finden. Dadurch wird sich der Zeitbedarf für die Vorabprüfung verringern. Allerdings müssen die bereits erfüllten Kriterien möglicherweise daraufhin geprüft werden, ob sie noch Gültigkeit haben.

Einige Delegierte äußerten die Meinung, dass ein ZWB als zuverlässiger Wirtschaftsteilnehmer, der die Zollvorschriften einhält, sogar noch weitere Vorteile erhalten könne. So könnten die Zollbehörden zum Beispiel eine Reduzierung der Fristen für Zollentscheidungen oder Bewilligungen in Erwägung ziehen.

4.1.2 Bescheinigungen

Der Entwurf der Durchführungsvorschriften sieht bereits vor, dass die bestehenden internationalen Standards zu berücksichtigen sind. Es wurde vorgeschlagen, die Leitlinien um eine entsprechende Spalte zu ergänzen. Bei der Vorabprüfung kann dann ein Verweis auf den relevanten Standard erfolgen. Dadurch würde die Vorabprüfung weniger Zeit erfordern, und alle Unternehmen, die die Zollvorschriften bereits einhalten, können die Kriterien leichter erfüllen. Zu den wichtigsten Standards gehören verschiedene ISO-Normen (z.B. 9001, 14001, 20858, 28000, 28001, 28004), ISPS, „Reglementierter Beauftragter“ (Luftverkehr), „Zuverlässiges Unternehmen“ (intermodaler Verkehr in der EG) und C-TPAT sowie andere vergleichbare Konzepte. Die Standards sollten aber nicht kritiklos übernommen, sondern auch von den Zollbehörden geprüft werden.

4.1.3 Schnellerer Grenzübertritt

Ein ZWB sollte eine (der Art der Bescheinigung entsprechende) niedrigere Risikoeinstufung erhalten und bei Warenkontrollen vorrangig behandelt werden, so dass er die Grenzübergänge schneller passieren kann als ein Unternehmen ohne ZWB-Status. Die Nummer der ZWB-Bescheinigung sollte allen Zollämtern in der Gemeinschaft übermittelt werden, damit die problemlose Identifizierung des ZWB und ein schnellerer Grenzübertritt möglich sind. Beides ist im Entwurf der Durchführungsvorschriften vorgesehen.

4.1.4 Niedrigere Risikoeinstufung

Die (der Art der Bescheinigung entsprechende) niedrigere Risikoeinstufung eines ZWB sollte für alle Mitgliedstaaten gelten, da der ZWB-Status in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Die Einstufung sollte auch in die Risikomanagement- und Zollanmeldesysteme eingegeben werden, damit der ZWB bei seinen täglichen Aktivitäten weniger Waren- und Dokumentenkontrollen durchlaufen muss. Dies ist im Entwurf der Durchführungsvorschriften vorgesehen.

Das Risikomanagement ist Bestandteil des Audits, da in den Leitlinien die Risikoindikatoren, die Beschreibung des Risikos und die besonders zu beachtenden Punkte enthalten sind. Die Angaben des Unternehmens sind von den Zollbehörden daraufhin zu prüfen, ob das Risiko abgedeckt ist. Die Leitlinien wurden um weitere Abschnitte zu den Zollverfahren ergänzt, um auch die Risiken im Zusammenhang mit der alltäglichen Verfahrensabwicklung

einzu beziehen. Das COMPACT-Modell für die Risikobewertung wurde aktualisiert (Anhang 2) und kann zur Feststellung herangezogen werden, ob diese Risiken abgedeckt sind oder nicht. Es enthält die folgende Arbeitsmethode: Alle in den Leitlinien genannten Risikoindikatoren sind mit einer Beschreibung der Risiken und einem Hinweis auf die besonders zu beachtenden Punkte versehen. Die Beschreibungen dienen zur Klärung der Frage, ob ein Indikator möglicherweise von Bedeutung ist. Mit Hilfe der Hinweise auf die zu beachtenden Punkte kann zum einen festgestellt werden, ob das konkrete Risiko für ein individuelles Unternehmen relevant ist, und zum anderen, welche Maßnahmen das Unternehmen in diesem Zusammenhang getroffen hat. Die Auflistung aller potenziellen Risiken muss nicht bei jeder Prüfung erfolgen, sondern nur einmal. Bei den Nachprüfungen kann dann auf diese Auflistung zurückgegriffen werden. Das im COMPACT-Modell beschriebene Verfahren der Risikoabbildung besteht aus fünf grundlegenden Schritten: Schritt 1: Einblick gewinnen (in das Unternehmen des Wirtschaftsbeteiligten), Schritt 2: Ziele (des Zolls) klären; Schritt 3: Risiken identifizieren (die einen Einfluss auf die Ziele des Zolls haben können); Schritt 4: Risiken bewerten (welche Risiken sind die gravierendsten); Schritt 5: Auf Risiken reagieren (was ist in Bezug auf die (verbleibenden) Risiken zu tun).

Die (der Art der Bescheinigung entsprechende) niedrigere Risikoeinstufung eines ZWB sollte bei Zollanmeldungen berücksichtigt werden. Die Zollbehörden sollten auch berücksichtigen, ob ein Unternehmen selbst für die Sicherheit der Lieferkette sorgt oder dies seinen Geschäftspartnern überlässt (siehe 2.2.1.3–4). Alle Zollbehörden sollten bei der Risikoeinstufung nach dem Grundsatz verfahren, dass das Risiko umso geringer ist, je sicherer die Lieferkette ist. Die einheitliche Behandlung aller ZWB in der Gemeinschaft sollte sichergestellt sein.

Ein ZWB kann beschließen, den Status nur für bestimmte Zollanmeldungen zu nutzen, für die er die erforderlichen Sicherheitskriterien erfüllt. Diese Frage hängt mit der Überprüfung der Geschäftspartner zusammen. Es wäre gewiss ein Zeichen von Kooperationsbereitschaft seitens des ZWB, wenn er angibt, dass er die Sicherheit einer bestimmten Warensendung nicht umfassend garantieren kann, weil er dabei nicht nur mit einem bestimmten Geschäftspartner zusammenarbeitet. In einem solchen Fall sollten die Behörden entsprechend reagieren und die betreffende Warensendung/Anmeldung verstärkt kontrollieren.

Die Identifizierung eines ZWB ist von zentraler Bedeutung. Wenn sie nicht möglich ist, kann die Zollbehörde auch nicht feststellen, ob eine Warensendung einem ZWB zuzuordnen ist, und somit besteht auch nicht die Möglichkeit, die niedrigere Risikoeinstufung eines ZWB zu berücksichtigen. Mit Blick auf Speicherung und Abruf von Informationen zu ZWB ist die baldige Einführung des Informations- und Kommunikationssystems dringend erforderlich. Übergangslösungen wie die Nutzung von RIF und CIRCA sind zurzeit in der Entwicklungsphase. Für weitere Informationen siehe die Arbeitsunterlagen „Information and communication needs“ TAXUD 2006/1454 und „AEO User Requirements“ TAXUD 2006/1453.

Die Einzelheiten zu den Risiken sollten nicht an die Unternehmen weitergegeben werden, wohl aber allgemeine Informationen wie die Leitlinien und das COMPACT-Modell für ZWB. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Unternehmen selbst die Möglichkeit haben muss, eine Risikoanalyse durchzuführen, etwaige Risiken zu ermitteln und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.1.5 Service-Center/Kundenkoordinatoren

Zur Etablierung einer guten Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den ZWB wäre ein Service-Center sinnvoll, an das sich das Unternehmen bei Fragen wenden kann. Ein solches Service-Center kann von der Zollbehörde eingerichtet werden, die die ZWB-Bescheinigung ausgestellt hat, und als Kontaktpunkt für die Kommunikation zwischen der Zollbehörde und dem ZWB fungieren. Das Unternehmen kann dort bei verschiedenen Problemen telefonisch um Unterstützung ersuchen. Das Service-Center wird nicht in allen Fällen Antwort erteilen können, es könnte jedoch als erste Anlaufstelle dienen und dem ZWB Auskunft darüber geben, wie weiter vorzugehen bzw. wer zu kontaktieren ist. Darüber hinaus könnte das Service-Center Folgemaßnahmen nach Ausstellung der Bescheinigung durchführen, um sicherzustellen, dass der ZWB auch weiterhin die Kriterien und Bedingungen erfüllt. Ferner könnte es in die Überwachung der täglichen Zollabwicklungsaktivitäten des ZWB eingebunden werden, vorzugsweise durch Analyse des Warenflusses, um festzustellen, wo noch Klärungsbedarf seitens des ZWB besteht. Ein weiterer möglicher Tätigkeitsbereich wäre die interne Unterstützung anderer Zollbehörden in ZWB-Angelegenheiten sowie Unterstützung beim Audit des ZWB.

Einige Mitgliedstaaten haben bereits solche Zentren eingerichtet, mancherorts wurden auch Mitarbeiter der Zollbehörde, die die ZWB-Bescheinigung ausgestellt hat, als „Kundenkoordinatoren“ eingebunden, die die beschriebenen Aufgaben wahrnehmen.

4.1.6 Anerkennung als sicherer Partner

Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, der die Sicherheitskriterien erfüllt, gilt als sicherer Partner in der Lieferkette, d.h. als Partner, der alles in seiner Macht Stehende tut, um eine mögliche Gefährdung der Lieferkette zu vermeiden. Deshalb kann er Erleichterungen im Hinblick auf die Sicherheitsmaßnahmen erhalten, z.B. in Form einer niedrigeren Risikoeinstufung. Die Anerkennung als sicherer Partner stärkt seine Reputation, so dass andere Unternehmen möglicherweise bevorzugt mit ihm als Geschäftspartner zusammenarbeiten.

4.1.7 Gegenseitige Anerkennung

Von zentraler Bedeutung ist die gegenseitige Anerkennung nicht nur der ZWB, sondern auch von Kontrollstandards und Kontrollen. Die WZO aktualisiert zurzeit die Standards des SAFE-Rahmens und nimmt im Zuge dieser Überarbeitung auch die EG-Kriterien zur Einhaltung der Zollvorschriften, zur Führung der Geschäftsbücher und zur Zahlungsfähigkeit in den ZWB-Teil des SAFE-Rahmens auf. Da zahlreiche WZO-Mitglieder die Umsetzung des SAFE-Rahmens zugesagt haben, ist von der weltweiten Einführung vergleichbarer Maßnahmen auszugehen und in einigen Regionen auch von der gegenseitigen Anerkennung.

Im Rahmen der erweiterten EU-US-Zusammenarbeit wurde ein Vergleich der Sicherheitspartnerschaft der US-Zollbehörde mit der US-Wirtschaft (C-TPAT) und dem europäischen System der ZWB erstellt. Der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EG-USA hat bei seinem siebten Treffen festgestellt, dass die im Vorschlag für die Gesetzgebung der EU enthaltenen Bedingungen, Methoden und Kriterien zu ZWB die Sicherheit der Lieferkette steigern werden. Insbesondere dürften die Sicherheitsanforderungen der beiden Handelspartnerschaftsprogramme zu den gleichen Ergebnissen führen. Die endgültige Entscheidung zur Anerkennung der ZWB durch die USA hängt von der weiteren Umsetzung des ZWB-Konzepts ab.

Die an der Pilotmaßnahme teilnehmenden Vertreter des Handels werteten auch die gegenseitige Anerkennung der ZWB in den 25 Mitgliedstaaten der Union als wichtigen Vorteil. Sie werde zur einheitlichen Behandlung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten führen, insbesondere im Hinblick auf eine niedrigere Risikoeinstufung, und somit auch zu weniger Kontrollen.

4.1.8 Anerkennung anderer Sicherheitsstandards

Auch die Anerkennung anderer Sicherheitsstandards wie z.B. ISO 9001, 28001, ISPS oder „reglementierter Beauftragter“ durch den Wirtschaftsbeteiligten ist von großer Bedeutung. Da sich diese Standards im Hinblick auf die Zielsetzungen etwas voneinander unterscheiden, können sie einander ergänzen, aber nicht ersetzen. Aus diesem Grund wurde im Entwurf der Durchführungsvorschriften in Artikel 14k Absatz 4 die folgende Formulierung gewählt: **Ist der Antragsteller in der Gemeinschaft ansässig und Inhaber eines auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft ausgestellten international anerkannten Sicherheitszeugnisses, eines europäischen Sicherheitszeugnisses auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts, einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung oder einer europäischen Norm der europäischen Normenorganisationen, so gelten die Kriterien als erfüllt, soweit für die Ausstellung dieser Zeugnisse dieselben Kriterien oder denen der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 entsprechende Kriterien gelten.**

4.1.9 Mehr Sicherheit

Ein „sicherer“ ZWB wird alles in seiner Macht Stehende tun, um die Sicherheit der Lieferkette zu steigern, und dies auch von seinen Geschäftspartnern fordern. Ein Unternehmen, das die Sicherheitskriterien erfüllt, hat einen Zulassungsprozess durchlaufen, in dessen Rahmen die Sicherheitsmaßnahmen zu den folgenden Parametern genau geprüft wurden: Selbstbewertung, Zutritt zum Firmengelände, physische Sicherheit, Ladeeinheiten, nichtfiskalische Anforderungen, Beförderung, eingehende Waren, Warenlagerung, Fertigung, Verladung von Waren, Sicherheitsanforderungen an Geschäftspartner, personalbezogene Sicherheitsaspekte und externe Dienstleistungen.

4.1.10 Vorrangige Behandlung von Sendungen, die für eine Kontrolle ausgewählt wurden

Die (der Art der Bescheinigung entsprechende) niedrigere Risikoeinstufung eines ZWB sollte zu einer geringeren Häufigkeit von Waren- und Dokumentenkontrollen führen. Bei Hinweisen auf eine Sicherheitsgefährdung muss gleichwohl eine Warenkontrolle durchgeführt werden. Solche Sendungen sollten vorrangig behandelt werden, wenn gleichzeitig auch andere Sendungen von Unternehmen ohne ZWB-Status zur Kontrolle anstehen. Dies ist bereits im Entwurf der Durchführungsvorschriften vorgesehen. Wurde die Anmeldung von einem Geschäftspartner abgegeben, der nicht Inhaber einer ZWB-Bescheinigung ist, kann die Zollbehörde keine niedrigere Risikoeinstufung garantieren, da die Lieferkette möglicherweise nicht hinreichend sicher ist. Es besteht weiterer Gesprächsbedarf zu der Frage, wie Lieferketten zu behandeln sind, die aus einem, zwei oder mehreren ZWB bestehen.

4.1.11 Möglichkeit der Prüfung an einem für den ZWB günstiger gelegenen Ort

Es ist möglich, die Kontrolle an einen anderen geeigneten Ort zu verlegen. Zu berücksichtigende Aspekte bei der Auswahl des Ortes sind die Art der durchzuführenden Kontrolle und eventuell auch der geringstmögliche Zeitaufwand für den ZWB. Die

Zollbehörde kann gegebenenfalls den ZWB kontaktieren und einvernehmlich einen Kontrollort festlegen. Es liegt jedoch im Ermessen der Behörde, Kontakt zum ZWB aufzunehmen und einen anderen Prüfungsort vorzuschlagen.

4.1.12 Gültigkeit der Erleichterungen im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen in der gesamten Gemeinschaft, zollrechtliche Vereinfachungen nur im ausstellenden Mitgliedstaat

Wie bereits an anderer Stelle dieses Berichts erwähnt, sollte ein ZWB, der die Sicherheitskriterien erfüllt, von Erleichterungen bei den Sicherheitskontrollen profitieren. Diese Erleichterungen sollten gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 für das gesamte Gemeinschaftsgebiet gelten. Ob ein Unternehmen den ZWB-Status hat, lässt sich anhand der in den summarischen Zollanmeldungen angegebenen Nummer der ZWB-Bescheinigung (bzw. in Zukunft anhand des Identifikationscodes) feststellen. Darüber hinaus ist ein ZWB-Informations- und Kommunikationssystem geplant. Bis zu dessen Einrichtung wird eine allgemein zugängliche Liste aller Unternehmen mit ZWB-Status veröffentlicht.

Um die im Zollrecht vorgesehenen Vereinfachungen in Anspruch nehmen zu können, muss ein Unternehmen mit ZWB-Status nach wie vor einen Antrag in dem Mitgliedstaat stellen, in dem er sie nutzen will. Alle vorgesehenen zollrechtlichen Vereinfachungen werden auch weiterhin allen Unternehmen unabhängig vom ZWB-Status offen stehen. Dies könnte sich nach Inkrafttreten des modernisierten Zollkodex ändern.

4.1.13 Reduzierte Datensätze für summarische Zollanmeldungen

Ein ZWB sollte die Möglichkeit erhalten, eine summarische Zollanmeldung mit reduziertem Datensatz einzureichen. Der Entwurf der Durchführungsvorschriften enthält hierzu konkrete Vorschläge. Über die Reduzierung der Daten wird der zuständige Zollausschuss beraten. Der Bericht enthält keine konkreten Vorschläge, welche Daten reduziert werden können, es sollten jedoch möglichst wenige Daten verlangt werden, bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hinreichenden Risikomanagements für die Sendungen. In Zukunft könnten auch diese reduzierten Datensätze auf weitere Verkürzungsmöglichkeiten geprüft werden.

Ein an der Pilotaktion teilnehmender ZWB merkte an, nicht die Erhebung der Daten sei problematisch (früher oder später müssten die Daten ohnehin vorgelegt werden), sondern es gehe vor allem um den Zeitrahmen sowie um die Frage, wer wann Zugang zu den Daten habe und wer sie liefern werde.

4.1.14 Verkürzte Fristen

Die Pilotaktion führte zu dem Ergebnis, dass nach der Einrichtung der Systeme zum Risikomanagement und zu Vorabanmeldungen beim Eingang und beim Abgang der Waren auch die Möglichkeit der Verkürzung der Fristen für die ZWB geprüft werden könnte. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wären solche zusätzlichen Vorteile noch verfrüht.

4.1.15 Zusätzliche Vorteile

Die an der Pilotaktion teilnehmenden Vertreter des Handels stellten fest, dass der Zwang zur internen Koordinierung zwischen den verschiedenen Abteilungen eines Unternehmens (Personalabteilung, Vertrieb usw.) insgesamt zu einem besseren Verständnis der internen Verfahren und langfristig zu verschlankten Betriebsabläufen führen werde. Die Notwendigkeit der Selbstbewertung wurde vom Handel generell als positiv bewertet.

Die im Folgenden aufgelisteten zusätzlichen Vorteile stammen aus der Sonderpublikation „Investing in Supply Chain Security: Collateral Benefits“ des „IBM Center for the Business of Government“ (zweite Auflage im Dezember 2005 veröffentlicht). Wer die ZWB-Kriterien erfüllt, hätte dann auch die Möglichkeit, diese Vorteile zu nutzen.

Wer in die Sicherheit der Lieferkette investiert, profitiert vor allem von Handelserleichterungen. Zusätzliche Vorteile entstehen insbesondere durch Investitionen in den folgenden Bereichen: lückenlose Verfolgung der Waren vom Hersteller bis zum Verbraucher (Visibility and Tracking), personalbezogene Sicherheitsaspekte, Entwicklung von Standards, Auswahl der Zulieferer, Beförderungssicherheit, Sensibilisierung für die organisatorischen Infrastrukturen, Kooperation zwischen den einzelnen Teilen der Lieferkette, vorausschauende technologische Investitionen sowie freiwillige Einhaltung von Sicherheitsnormen und -bestimmungen.

Zu den im Bericht festgehaltenen Vorteilen zählen:

- geringere Diebstahls- und Verlustrate
- geringere Verzögerungen beim Versand
- bessere Planung
- Kundenbindung
- Engagement der Mitarbeiter
- weniger Zwischenfälle im Sicherheitsbereich
- geringere Kosten für Kontrollen der Zulieferer und engere Zusammenarbeit
- Prävention von Kriminalität und Vandalismus
- frühzeitige Problemerkennung durch die Mitarbeiter
- höhere Sicherheit und bessere Kommunikation zwischen den Partnern der Lieferkette.

4.1.16 Freigabe der Waren vor dem physischen Ein- bzw. Abgang

Einige an der Pilotaktion teilnehmenden Unternehmen verwiesen darauf, dass eine Ankündigung der Kontrollen vor dem Eingang der Waren in das bzw. vor ihrem Abgang aus dem Gemeinschaftsgebiet von großem Nutzen sei. Nach Ansicht mancher Unternehmen wäre auch die Freigabe der Waren vor ihrem Eingang ein erheblicher Vorteil.

Die teilnehmenden Vertreter der Zollbehörden äußerten Bedenken gegen diesen Wunsch, den sie – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – nicht für realisierbar hielten. Sie verwiesen auf den Entwurf der Durchführungsbestimmungen, der eine Mitteilung der Zollbehörden für den Fall vorsieht, dass keine Warenkontrolle stattfindet. Dies sei für den Handel bereits ein erheblicher Vorteil, wenn auch nicht so weit reichend wie gewünscht. Die Freigabe von Waren vor ihrem physischen Ein- bzw. Abgang wäre nur möglich, wenn diese zollrechtlich angemeldet sind und eine Zollanmeldung angenommen wurde. Beim örtlichen Abfertigungsverfahren erfolgt dies durch Eintragung der warenbezogenen Informationen in die Unterlagen des Unternehmens (Einführer oder Ausführer). Das wäre aber nicht möglich, wenn die summarische Anmeldung nicht zugleich auch eine Zollanmeldung ist.

4.1.17 Elektronische Datenübertragung

Die an der Pilotmaßnahme teilnehmenden Vertreter des Handels äußerten den Standpunkt, die ausschließlich elektronische Übermittlung der Daten stelle einen großen Vorteil dar. Dieses Verfahren ist im Entwurf der Durchführungsvorschriften vorgesehen.

4.1.18 Sonstige Vorteile

Einige der teilnehmenden Unternehmen wünschten sich für den ZWB-Status weitere Vorteile.

5 Schlussfolgerungen

Das ZWB-Konzept bringt neue Arbeitsmethoden für die Zollbehörden mit sich. Die Einführung dieses Systems bedarf einer sorgfältigen Überwachung, Bewertung und Aktualisierung durch vorbildliche Praktiken. Sowohl die Zollbehörden als auch die Kommission werden viele verschiedene Aufgaben wahrnehmen müssen. Durch Schulung und Austausch von Zollbeamten kann sichergestellt werden, dass das ZWB-Konzept im Gemeinschaftsgebiet einheitlich umgesetzt und weiterentwickelt wird.

Die Empfehlungen werden (und wurden bereits während der Pilotaktion) nicht nur vom Ausschuss „Zoll 2007“ und der Arbeitsgruppe e-Zoll, sondern auch vom Ausschuss für den Zollkodex weiter behandelt, um die Gesetzgebung in diesem Bereich zu befördern und Hilfestellung bei der Umsetzung des ZWB-Konzepts zu leisten.

Multinationale Unternehmen sollten die Möglichkeit erhalten, den ZWB-Status in dem Mitgliedstaat zu beantragen, in dem sie die zollamtlichen Bewilligungen verwenden. Hier ist ein flexibler Ansatz angezeigt, bei dem jedoch sichergestellt werden muss, dass den betreffenden Unternehmen nicht die Möglichkeit zum „Bescheinigungs-Shopping“ in den Mitgliedstaaten geboten wird.

Auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollten die Möglichkeit haben, den ZWB-Status zu beantragen. Bei der Prüfung der Kriterien ist der individuellen Situation des einzelnen Unternehmens Rechnung zu tragen. Bei einem KMU kann die Prüfung in vielen Fällen rascher erfolgen als bei einem multinationalen Unternehmens, da benötigte Informationen, zu besuchende Orte und zu beachtende Verfahren in der Regel einfacher zugänglich sind bzw. schneller bewertet werden können.

Der Parameter Sicherheit muss klar definiert werden. Das ist notwendig, damit die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten ein ordnungsgemäßes Risikomanagement und entsprechende Kontrollen an den Außengrenzen durchführen können. Ohne klare Definition besteht die Gefahr, dass der Parameter Sicherheit gemäß Verordnung (EG) 648/2005 von den einzelnen Zollbehörden unterschiedlich ausgelegt wird.

Das COMPACT-Modell und die Leitlinien liefern den Zollbehörden Orientierungshilfe zur Beurteilung der Antragsteller. In der Pilotaktion ergab sich, dass alle teilnehmenden Mitgliedstaaten Verfahren verwenden, die den in diesen beiden Dokumenten beschriebenen ähnlich sind. Um die Verwendung bereits eingeführter Arbeitsmethoden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, können die zurzeit angewendeten Verfahren in den MS beibehalten werden; das COMPACT-Modell und die Leitlinien sollten als zusätzliche Unterstützung und Anleitung verstanden werden.

5.1 Zollausschuss, Helpdesk und Sammlung von Erfahrungen

Die neuen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des ZWB-Konzepts bringen neue Arbeitsmethoden und neue Kompetenzen für die Zollbehörden mit sich. Das heißt auch, dass es zurzeit an Erfahrung mit der Prüfung der Kriterien und der Handhabung des Verfahrens im Einzelnen mangelt. Es besteht großer Bedarf am Erfahrungsaustausch zwischen den Zollbehörden und der Erarbeitung bester Praktiken im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen einschließlich ZWB. Eine erster Schritt wäre hier die Einrichtung eines Ausschusses, der alle relevanten Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen und ZWB diskutiert. Damit könnte unionsweit

ein harmonisierter Ansatz sichergestellt werden. Auch die Wirtschaftsbeteiligten wünschen eine harmonisierte und einheitliche Vorgehensweise.

5.1.1 Zollausschuss (Empfehlung 1)

Empfehlung: Einrichtung einer Untergruppe im Ausschuss für den Zollkodex, die sich mit allen ZWB-relevanten Fragen und Themen im Zusammenhang mit der Einführung des ZWB-Konzepts in der Union befasst. Diese Untergruppe wird für alle Entscheidungen zu ZWB und alle in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragestellungen zuständig sein. Bei Bedarf werden auch andere Ausschüsse konsultiert, etwa bei Fragen zum Risikomanagement.

Die Vertreter des Handels begrüßten diese Empfehlung, da sie zur einheitlichen Umsetzung des Konzepts in allen Mitgliedstaaten und zur Entwicklung vorbildlicher Praktiken in der Union beitragen werde.

5.1.2 Helpdesk (Empfehlung 2)

Empfehlung: Einrichtung eines Helpdesk bei TAXUD, an den sich die Bediensteten der Zollbehörden mit Fragen zu ZWB wenden können. In Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für ZWB könnte der Helpdesk des Weiteren für die Aktualisierung der Leitlinien und die Erstellung entsprechender Informationen und Handbücher zuständig sein sowie Fragen zu ZWB in die jeweilige Tagesordnung der Zollausschüsse einbringen.

5.1.3 Überarbeitung der Fristen des Bewilligungsverfahrens (Empfehlung 3)

Empfehlung: Ermöglichung einer Frist von 300 Kalendertagen während der Übergangszeit und der Überprüfung der danach auf 90+30 Tage angesetzten Bewilligungsfrist; Zollbehörden und Unternehmen haben dann Erfahrungen gesammelt und können die für die Zulassung eines Wirtschaftsbeteiligten benötigte Zeit besser abschätzen.

5.1.4 Überarbeitung der Einzelheiten hinsichtlich der erneuten Überprüfung der ZWB (Empfehlung 4)

a. Empfehlung: Ermöglichung der Überarbeitung der Einzelheiten zur erneuten Überprüfung von Bewilligungen; Zollbehörden und Unternehmen haben dann Erfahrungen gesammelt und können die zur erneuten Überprüfung eines Wirtschaftsbeteiligten benötigte Zeit besser abschätzen.

b. Diese erneute Überprüfung soll nicht bedeuten, dass die Zollbehörden alle Kriterien noch einmal prüfen müssen. Sie müssen lediglich sicherstellen, dass die Kriterien und Bedingungen für die Ausstellung der ZWB-Bescheinigung nach wie vor erfüllt sind. Die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sollten der gründlichen Kontrolle durch die Zollbehörden unterliegen, da diese für jeden ZWB einen entsprechenden Kontrollplan erstellt haben. So wird sich leichter sicherstellen lassen, ob die Voraussetzungen und Kriterien unverändert erfüllt sind.

5.1.5 Partnerschaftlicher Umgang (Empfehlung 5)

Die Erteilung der Bewilligung sollte im partnerschaftlichen Umgang zwischen dem Wirtschaftsbeteiligten und der Zollbehörde erfolgen.

5.2 Leitlinien

ZWB müssen die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 und im Entwurf der Durchführungsvorschriften festgelegten Kriterien erfüllen. Eine Reihe besonders zu

beachtender Punkte wurde zu Leitlinien zusammengefasst, die sicherstellen sollen, dass die Kriterien gemeinschaftsweit gleich interpretiert werden. Die Mitgliedstaaten haben die Leitlinien in der Pilotaktion verwendet, sich mit ihren Experten beraten und zahlreiche Verbesserungsvorschläge eingesandt.

5.2.1 Verwendung des COMPACT-Modells und der Leitlinien (Empfehlung 6)

Empfehlung: Verwendung des COMPACT-Modells bei der Überprüfung (Audit) der Wirtschaftsbeteiligten, um das Risikomanagement und die Einhaltung der Kriterien sicherzustellen. Das COMPACT-Modell sollte als Unterstützung und Orientierungshilfe für die Zollbehörden gesehen werden, damit sie vergleichbare Arbeitsmethoden verwenden können.

5.2.2 Anpassung der Leitlinien (Empfehlung 7)

Empfehlung: Für die weitere Anpassung der Leitlinien sollte aus den Teilnehmern der Pilotaktion eine kleine Gruppe von Experten eingerichtet werden.

5.3 Service-Center

ZWB sollten Zugang zu einer Anlaufstelle haben, die in einem Service-Center der Zollbehörde eingerichtet ist.

5.3.1 Einrichtung eines Service-Center oder Einbindung eines Kundenkoordinators (Empfehlung 8)

Empfehlung: Die Zollbehörden sollten, wie in Punkt 4.1.5 dargestellt, ein Service-Center einrichten oder einen Kundenkoordinator einbinden.

5.3.2 Systematische Unternehmensstrukturen, die effiziente Audit- und Bewilligungsverfahren ermöglichen (Empfehlung 9)

Empfehlung: Die Unternehmen sollten über systematische Strukturen verfügen, die ein effizientes Audit- und Bewilligungsverfahren ermöglichen. Beim Management sollte Akzeptanz dafür geschaffen werden, dass das Audit- und Bewilligungsverfahren in Zukunft zum Alltagsgeschäft der damit beauftragten Mitarbeiter gehört.

5.4 Niedrigere Risikoeinstufung

Der Inhaber einer ZWB-Bescheinigung muss weniger Waren- und Dokumentenkontrollen durchlaufen als andere Wirtschaftsbeteiligte. Allerdings haben die Zollbehörden hier einen Ermessensspielraum, um einem potenziellen Risiko zu begegnen. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte sollten in den Genuss einer niedrigeren Risikoeinstufung kommen.

5.4.1 Durchführung des Risikomanagements zu ZWB (Empfehlung 10)

Empfehlung: Die ZWB-Bescheinigung ist beim gemeinschaftlichen Risikomanagement zu berücksichtigen. Die Zollbehörden sollten in ihren nationalen Risikomanagementsystemen die Möglichkeit einer niedrigeren Risikoeinstufung für ZWB vorsehen, und die Mitgliedstaaten sollten sichere ZWB einheitlich behandeln. Dieses Thema sollte in einem geeigneten Forum weiter geprüft werden. Es besteht Bedarf an der weiteren Harmonisierung des Risikomanagements in den Mitgliedstaaten, damit sicher gestellt ist, dass die ZWB überall die gleiche Behandlung erfahren.

5.4.2 Durchgängige Lieferkette (Empfehlung 11)

Empfehlung: Eine Lieferkette ist umso sicherer, je mehr ZWB daran beteiligt sind. Die Zollbehörden sollten auch den Grad der Sicherheit berücksichtigen.

5.4.3 Risikoniveau (Empfehlung 12)

Empfehlung: Je nachdem, ob der ZWB die gesamte Lieferkette kontrolliert oder nur einen Teil davon, kann auch das Niveau der zu beachtenden Risiken unterschiedlich sein. Ein weiterer Risikoindikator könnte vorliegen, wenn ein Unternehmen erst seit weniger als drei Jahren besteht. Diese Fragen sollten in einem geeigneten Forum weiter geprüft werden. Es besteht Bedarf an einer weiteren Harmonisierung der Praxis der Mitgliedstaaten.

5.5 Information und Konsultation

Alle Zollbehörden sollten sowohl über die Antragstellung eines ZWB informiert werden wie über die ZWB-Bewilligungen. Gegebenenfalls muss ein Konsultationsprozess durchgeführt werden. Unternehmen selbst sollten nur begrenzten Zugang zu den Informationen über die ZWB haben, müssen aber zumindest die Nummer der ZWB-Bescheinigung, den Inhaber der Bescheinigung und seine Adresse kennen.

5.5.1 Elektronisches Informations- und Kommunikationssystem zu ZWB und CIRCA (Empfehlung 13)

Empfehlung: Mittel- und langfristig sollte das elektronische Informations- und Kommunikationssystem zu ZWB verwendet werden, als vorübergehende Lösung kann auf CIRCA zurückgegriffen werden. Einigung auf das in den Arbeitsunterlagen TAXUD 2006/1453 und 1454 („AEO User Requirements“ und „The use of CIRCA“) beschriebene Verfahren. Wichtig ist, dass CIRCA so bald wie möglich durch das elektronische Informations- und Kommunikationssystem zu ZWB ersetzt wird.

5.5.2 Einrichtung einer Kontaktstelle für Fragen zu ZWB-Angelegenheiten (Empfehlung 14)

Empfehlung: Alle Zollbehörden sollten mindestens eine Anlaufstelle für ZWB-Angelegenheiten einrichten.

5.5.3 Veröffentlichung der Namen der ZWB (Empfehlung 15)

Empfehlung: Die wichtigsten Angaben zu den ZWB sollten im Internet veröffentlicht werden und für alle Wirtschaftsbeteiligten zugänglich sein. Unternehmen selbst sollten nur begrenzten Zugang zu den Informationen über die ZWB haben, müssen aber zumindest die Nummer der ZWB-Bescheinigung, den Inhaber der Bescheinigung und seine Adresse kennen. Die ZWB müssen der Veröffentlichung ihrer Angaben zustimmen. Die Pilotgruppe schlägt vor, die MwSt-Nummer zur Identifizierung der ZWB zu verwenden.

5.6 Erteilte Zollbewilligungen und Bewilligungen anderer Behörden

Bereits erteilte Zollbewilligungen und Bewilligungen anderer Behörden sollten bei der Vorabprüfung berücksichtigt werden, wenn die Zollbehörden ermitteln, ob alle Kriterien erfüllt sind.

5.6.1 Berücksichtigung vorhandener Bewilligung der Zollbehörden und anderer Behörden (Empfehlung 16)

Empfehlung: Wenn ein Antrag auf Bewilligung des ZWB-Status eingeht, sollte allen von den Zollbehörden und anderen Behörden bereits erteilten Bewilligungen Rechnung getragen werden. In den Leitlinien sollten alle Bescheinigungen angegeben werden, die von der Zollbehörde zu berücksichtigen sind. Die Erstellung dieser Liste gehört zu den Aufgaben der Gruppe, die mit der Aktualisierung der Leitlinien beauftragt wird.

5.7 Sicherheitsbescheinigungen

Bereits erteilte Sicherheitsbescheinigungen sollten bei der Vorabprüfung berücksichtigt werden, wenn die Zollbehörden ermitteln, ob alle Kriterien erfüllt sind.

5.7.1 Berücksichtigung von Sicherheitsbescheinigungen (Empfehlung 17)

Empfehlung: Wenn ein Antrag auf Bewilligung des ZWB-Status eingeht, sollte allen bereits ausgestellten Sicherheitsbescheinigungen Rechnung getragen werden. Im entsprechenden Kapitel der Leitlinien sollten die relevanten Sicherheitsbescheinigungen angegeben werden. Die Erstellung einer Liste dieser Sicherheitsbescheinigungen wäre ratsam.

5.7.2 Zusammenarbeit mit anderen Behörden (Empfehlung 18)

Empfehlung: Die Zollbehörden sollten so weit wie möglich mit anderen Behörden zusammenarbeiten, die ähnliche Konzepte verfolgen, und bei Bedarf auch die Vorabprüfung zusammen mit anderen Behörden durchführen.

5.7.3 Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission (Empfehlung 19)

Empfehlung: Die Kommission sollte eng mit anderen Generaldirektionen zusammenarbeiten, um vergleichbare Sicherheitskonzepte aneinander anzupassen und den Zollbehörden Informationen zu anderen Sicherheitskonzepten zugänglich zu machen.

5.8 Sicherheitserklärungen und vertragliche Vereinbarungen

Um eine durchgängig sichere Lieferkette zu gewährleisten, sollten die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten Sicherheitserklärungen von ihren Geschäftspartnern verlangen beziehungsweise vertragliche Vereinbarungen mit ihnen treffen, in denen diese zusichern, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherheit der Lieferkette zu sorgen.

5.8.1 Verwendung von Sicherheitserklärungen (Empfehlung 20)

Empfehlung: Die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten könnten von ihren Geschäftspartnern Sicherheitserklärungen und ein Vorgehen gemäß ISO PAS 28001 verlangen.

5.8.2 Vertragliche Vereinbarungen (Empfehlung 21)

Empfehlung: Die ZWB könnten vertragliche Vereinbarungen mit ihren Geschäftspartnern treffen, in denen diese zusichern, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherheit der Lieferkette zu sorgen.

5.9 Gegenseitige Anerkennung

Die gegenseitige Anerkennung vergleichbarer Konzepte ist von größter Bedeutung.

5.9.1 Bemühen um gegenseitige Anerkennung (Empfehlung 22)

Empfehlung: Alle Parteien sollten sich um die gegenseitige Anerkennung vergleichbarer Konzepte bemühen.

5.10 Multinationale Wirtschaftsbeteiligte

Das Ergebnis des Bewilligungsverfahrens zu einer rechtlichen Einheit kann erneut verwendet werden, wenn eine andere rechtliche Einheit im selben oder einem anderen Mitgliedstaat eine ZWB-Bescheinigung beantragt.

5.10.1 Weiterverwendung des Ergebnisses des Bewilligungsverfahrens (Empfehlung 23)

Empfehlung: Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligte sollten sich darum bemühen, dass insbesondere im Fall von multinationalen Unternehmen die Ergebnisse des Bewilligungsverfahrens noch einmal verwendet werden.

5.11 Austausch von Bediensteten und Schulungsbedarf

Die Einführung des ZWB-Konzepts hat neue Arbeitsmethoden für die Zollbehörden zur Folge. Damit das Konzept einheitlich eingeführt und weiterentwickelt werden kann, sind Schulungen und der Austausch der Bediensteten erforderlich. Außerdem sollten nach Einführung des Konzepts vorbildliche Praktiken entwickelt und angewandt werden.

5.11.1 Austausch von Bediensteten (Empfehlung 24)

Empfehlung: Nutzung des Programms „Zoll 2007/2013“ oder anderer geeigneter Möglichkeiten für den Austausch von Bediensteten zwischen den Mitgliedstaaten, um voneinander mehr über die Arbeit zu ZWB zu lernen.

5.11.2 Schulungsbedarf (Empfehlung 25)

Empfehlung: Nutzung des Programms „Zoll 2007/2013“ für Schulungen zu Fragen im Zusammenhang mit ZWB.

5.12 Definition des Begriffs Sicherheit

5.12.1 Definition des Begriffs Sicherheit (Empfehlung 26)

Empfehlung: Erarbeitung einer klaren Definition des Begriffs „Sicherheit“.

5.13 Sprachliche Aspekte

Das COMPACT-Modell und die ZWB-Leitlinien sollten in alle Amtssprachen der EU übersetzt werden. Das Antragsformblatt und das Formblatt der ZWB-Bescheinigung werden - als Anhänge zu den Durchführungsvorschriften - ebenfalls in alle Amtssprachen übersetzt. Auch die entsprechenden Angaben können in allen Amtssprachen eingetragen werden. Das elektronische Informations- und Kommunikationssystem zu ZWB wird deshalb Informationen in allen diesen Sprachen enthalten. Mitgliedstaaten, die für das Suchverfahren im Gebiet des gemeinsamen Versandverfahrens vergleichbare Kommunikationstechniken verwenden, sollten förmliche Konsultationen durchführen. Für weitere Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und für die Eingabe in die freien Textfelder des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems zu ZWB sollte ausschließlich die englische Sprache verwendet werden.

5.13.1 Übersetzung des COMPACT-Modells und der ZWB-Leitlinien (Empfehlung 27)

Empfehlung: Das COMPACT-Modell und die ZWB-Leitlinien sollten in alle Amtssprachen der EU übersetzt werden.

5.13.2 Verwendung der englischen Sprache für Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und für die Eingabe in die freien Textfelder des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems zu ZWB (Empfehlung 28)

Empfehlung: Für die Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und für die Eingabe in die freien Textfelder des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems zu ZWB sollte ausschließlich die englische Sprache verwendet werden.

6 Anhänge

1. Verordnung (EG) 648/2005
2. Durchführungsvorschriften, Arbeitsunterlage TAXUD 1250/2005 REV 6
3. Das Compact-Modell, Arbeitsunterlage TAXUD 2006/1452
4. Aktualisierte Leitlinien, Arbeitsunterlage TAXUD 2006/1450
5. The Use of CIRCA, Arbeitsunterlage TAXUD 2006/1454
6. AEO User Requirements, Arbeitsunterlage TAXUD 2006/1453